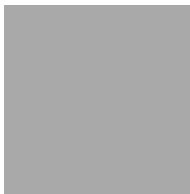


Anlage zu Kreistags-
drucksache
Nr. 252/2023



Schlussbericht

Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Landkreises Böblingen und Örtliche Prüfung

Prüfung und Kommunalaufsicht
Böblingen, 16.11.2023

Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	6
1.1	Örtliche Prüfung	6
1.1.1	Allgemeines	6
1.1.2	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	6
1.1.3	Weitere Aufgaben	7
1.1.4	Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen (Interkommunale Zusammenarbeit)	7
1.2	Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nicht-kreiseigenen Einrichtungen	8
1.3	Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)	8
1.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2021	9
1.5	Risikomanagementsystem und Internes Kontrollsystem	9
2	HAUSHALTSSATZUNG/HAUSHALTSPLAN 2022	10
2.1	Haushaltssatzung	10
2.2	Einhaltung des Haushaltsplans	11
2.3	Ermächtigungsübertragungen	12
3	JAHRESABSCHLUSS 2022	13
3.1	Gesamtbetrachtung	13
3.1.1	Entwicklung der Ergebnisrechnung	13
3.1.2	Entwicklung der Finanzrechnung	13
3.1.3	Entwicklung der Bilanz	13
3.2	Ergebnisrechnung	14
3.2.1	Vorbemerkung	14
3.2.2	Gesamtergebnisrechnung 2022	14
3.2.3	Sonderergebnis	17
3.3	Bilanz	18
3.3.1	Aktiva	20
3.3.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	20
3.3.1.2	Sachvermögen	21
3.3.1.3	Finanzvermögen	26
3.3.1.4	Abgrenzungsposten	29

3.3.2	Passiva	31
3.3.2.1	Basiskapital	31
3.3.2.2	Rücklagen	31
3.3.2.3	Sonderposten für Investitionszuweisungen	32
3.3.2.4	Rückstellungen	33
3.3.2.5	Verbindlichkeiten	36
3.3.2.6	Passive Rechnungsabgrenzung	37
3.4	Finanzrechnung	37
3.4.1	Vorbemerkung	37
3.4.2	Ergebnis der Finanzrechnung	37
3.5	Anhang und Rechenschaftsbericht	41
3.5.1	Anhang	41
3.5.2	Rechenschaftsbericht	41
4	KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG	42
4.1	Kreiskasse	42
4.2	Prüfung der Sonderkassen und sonstigen Zahlstellen	43
5	PRÜFUNG DER INVENTUR 2022	44
6	PRÜFUNG DES BUDGETS STRAßENVERKEHR UND ORDNUNG (TH 32)	45
6.1	Teilergebnisrechnung	45
6.1.1	Teilergebnisrechnung - Erträge	45
6.1.2	Teilergebnisrechnung - Aufwendungen	46
6.2	Teilfinanzrechnung	47
6.3	Schwerpunktprüfung Führerscheinstelle	48
7	PRÜFUNGEN IM RAHMEN DER VERGABEKONTROLLE	49
7.1	Vorbemerkung	49
7.2	Vergaben im Baubereich	49
7.3	Vergaben im Liefer-/Dienstleistungsbereich	50
7.4	Fachtechnische Beratungsleistungen	51
7.5	Fazit der Vergabekontrollstelle	52
8	ÖRTLICHE BAU-/VERGABEPRÜFUNG	52
8.1	Gegenstand der Prüfung	52

8.2	Umfang der Prüfung	52
8.3	Vollständigkeit der Projektunterlagen	53
8.4	Vergabeprüfung	53
8.5	Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme	53
8.6	Fazit	54
9	PRÜFUNG DES PERSONALWESENS	54
9.1	VORBEMERKUNGEN	54
9.1.1	Allgemeines	54
9.1.2	Inhalt und Umfang der Prüfung	54
9.1.3	Kontrollplan 2022	55
9.1.4	Auswahl der Fälle	56
9.1.5	Prüfungsmethodik	56
9.2	AKTENFÜHRUNG	57
9.3	SCHWERPUNKTPRÜFUNGEN	57
9.3.1	Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst	57
9.3.2	Nebentätigkeiten	59
9.3.3	Strukturausgleich	60
9.3.4	Freistellungs- bzw. Sabbatjahr	61
9.3.5	Leistungsbezogener Stufenaufstieg	62
9.4	Weitere Prüfungsfeststellungen	63
9.4.1	Beamtinnen und Beamte	63
9.4.1.1	Neueintritte	63
9.4.1.2	Beförderungen	64
9.4.1.3	Dienstjubiläen	64
9.4.1.4	Besoldungsreform/Besoldungserhöhung	65
9.4.2	Tarifbeschäftigte	65
9.4.2.1	Neueinstellungen	65
9.4.2.2	Festanstellungen/Weiterbeschäftigungen	66
9.4.2.3	Höhergruppierungen	66
9.4.2.4	Dienstjubiläen	67
9.4.2.5	Tariferhöhung	67
9.4.2.6	Leistungsorientierte Bezahlung	67

9.5	Umsetzung der Prüfungsfeststellungen	68
9.6	Fazit	69
10	PRÜFUNG DER SOZIALHILFE	69
10.1	Abrechnung Kommunalverband für Jugend und Soziales	69
10.2	Bestätigung Grundsicherungsleistungen nach SGB XII	70
10.3	Soziale Hilfen	70
10.3.1	Prüfung der Grundsicherung	70
10.3.2	Prüfung der Hilfe zum Lebensunterhalt	71
10.3.3	Prüfung Hilfe in Einrichtungen	71
10.3.4	Schwerpunktprüfung Grundrente	71
10.3.5	Fachamtsinterne Aktenprüfung/Kontrollplan	72
10.3.6	Aktenabschluss	72
10.3.7	Kostenerstattung für minderjährige Flüchtlinge (§107 SGB XII i.V.m. § 106 SGB XII)	73
11	PRÜFUNG MIGRATION UND FLÜCHTLINGE	73
11.1	Fachamtsinterne Aufsicht	73
11.2	Umsetzung der Digitalisierung	74
12	PRÜFUNG TEILHABE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	74
12.1	Prüfungsbemerkung Vorjahre	74
12.2	Fachamtsinterne Aufsicht	75
12.3	Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen	75
12.4	Persönliches Budget	75
12.5	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	76
12.6	Anfragen	77
12.7	Aktenabschluss	77
13	PRÜFUNG DER JUGENDHILFE	78
13.1	Prüfungsbemerkung Vorjahre	78
13.2	Prüfung im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Unterhaltsvorschusskasse (UVK)	78
13.2.1	Bearbeitung von Anfragen	78
13.2.2	Fallprüfung	78
13.2.3	Kontrollplan	79

13.3	Neuerfassung und Änderung von Bankverbindungen bei Einrichtungen	80
13.4	Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt für Jugend	80
13.4.1	Zuweisung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“	80
13.4.2	Verein für Jugendhilfe (VfJ): Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen 2021 und Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleich 2021	80
13.4.2.1	Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen (PSB) 2021	80
13.4.2.2	Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) 2021	81
13.4.3	Zuschussgewährung des Kreisjugendrings Böblingen e.V. zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Böblingen in den Jahren 2019 bis 2021	81
14	SCHLUSSBEMERKUNGEN	82
14.1	Kenntnisnahme	82
14.2	Gesetzliche Terminvorgaben	82
14.3	Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag	82

1 Vorbemerkungen

1.1 Örtliche Prüfung

1.1.1 Allgemeines

Nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 110 Gemeindeordnung (GemO) hat die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Aufstellung und vor seiner Feststellung durch den Kreistag zu prüfen.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens fasst die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht ihre Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Kreistag vorzulegen ist.

1.1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der Prüfung und Kommunalaufsicht umfasst vor allem die örtliche Prüfung. Sie erfolgt nach § 48 LKrO i.V.m. §§ 110 - 112, 144 GemO sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Nach § 110 Abs. 1 GemO hat die Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind

Der Prüfung und Kommunalaufsicht obliegt außerdem nach § 112 Abs. 1 GemO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge beim Landkreis und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse

- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen des Landkreises und seiner Eigenbetriebe

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen.

Im Sinne einer vorbeugenden und beratenden Prüfung werden zur Vorbereitung der Jahresprüfung Vorgänge der Verwaltung während des gesamten Jahres vorausgehend und begleitend geprüft. Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht werden fehlerträchtige Bereiche und Bereiche mit großen Umsätzen wie z.B. Sozialhilfe, Jugendhilfe, Personal- und Vergabewesen im Allgemeinen zeitnah und permanent geprüft.

Um auch gesetzliche Änderungen und Neuerungen bei der Prüfung zu berücksichtigen, erfolgen von Jahr zu Jahr Prüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Mit dem Ziel, neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit auch Vorschläge zur Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu entwickeln, wird im Rahmen der Prüfung auch die Arbeitsablauforganisation beurteilt.

Neben der klassischen Prüfung nimmt die prüfungsbegleitende Beratung eine wichtige Rolle ein. Der Beratungserfolg hängt dabei wesentlich von der Bereitschaft der Verwaltung ab, Lern- und Erfolgsprozesse aktiv in Gang zu setzen.

1.1.3 Weitere Aufgaben

Die Leiterin der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der Kommission für die Bewertung der Stellen der Landkreisverwaltung. Außerdem nimmt sie die Funktion der Antikorruptionsbeauftragten im Landratsamt wahr.

1.1.4 Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen (Interkommunale Zusammenarbeit)

Der Erfahrungsaustausch ist bei der Prüfung von erheblicher Bedeutung. Die Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der mit dem Landkreistag Baden-Württemberg gebildeten Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Stuttgart. In der Arbeitsgemeinschaft erfolgen die Erörterung bedeutsamer Problemstellungen der Finanzkontrolle sowie ein allgemeiner Informationsaustausch.

Daneben sind Workshops zu Fachgebieten wie Sozial- und Jugendhilfe, Personalprüfung und Überörtliche Prüfung eingerichtet. Sie ermöglichen einen fachbezogenen Erfahrungsaustausch, an dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Prüfung regelmäßig teilnehmen.

Darüber hinaus existieren fallbezogene Kontakte mit anderen Prüfungsämtern sowie mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA).

1.2 Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nicht-kreiseigenen Einrichtungen

Die überörtliche Prüfung umfasst die Prüfung der Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner (Gemeinden Deckenpfronn, Hildrizhausen, Mötzingen) und der Jahresabschlüsse der Wasserverbände Aich, Glems, Schwippe und Würm.

Daneben erfolgt die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb und des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen sowie der Zweckverbände Schönbuchbahn und Breitbandausbau. Beim Zweckverband Restmüllheizkraftwerk beschränkt sich die örtliche Prüfung auf die Prüfungsbereiche, die nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden (insbesondere Personal- und Bauprüfung, Bestandsprüfung, Kassenprüfung).

Ferner fallen Prüfungsaufgaben für folgende nicht-kreiseigene Einrichtungen an:

- Jahresrechnung des Vereins Tages- und Pflegeeltern Sindelfingen e.V.
- Verwendungsnachweise des Evangelischen Kreisdiakonieverbands Böblingen, Bereiche Suchtkrankenhilfe und Sozialpsychiatrischer Dienst
- Jahresabschluss des Vereins für Jugendhilfe
- Jahresabschluss der Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen im Wechsel mit den städtischen Prüfungsämtern
- Jahresabschluss der Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen
- Jahresabschluss des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.

1.3 Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)

Die GPA hat Mitte 2023 die überörtliche Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2016 bis 2021 durchgeführt.

Sie hat zudem die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Haushaltsjahre 2018 bis 2022 durchgeführt. Die Prüfungsberichte stehen noch aus.

1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2021 in der Sitzung vom 19.12.2022 festgestellt. Am 18.01.2023 hat der Landkreis den Beschluss über die Feststellung gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 95 b Abs. 2 GemO amtlich bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 19.01.2023 bis 27.01.2023. Der Beschluss der Feststellung wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart am 18.01.2023 mitgeteilt.

1.5 Risikomanagementsystem und Internes Kontrollsystem

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht prüft im Rahmen von Schwerpunktprüfungen in einzelnen Ämtern u.a. das Vorhandensein und die Umsetzung von fachamtsinternen Kontrollmaßnahmen. Im Zuge der Einrichtung eines Internen Kontrollsystems (IKS) hat die Prüfung und Kommunalaufsicht insbesondere mit den Ämtern Personal, Jugend, Soziales sowie Migration und Flüchtlinge in früheren Jahren interne Kontrollpläne erarbeitet.

Die Bedeutung und Erforderlichkeit der Einrichtung eines Risikomanagementsystems und eines IKS für die gesamte Landkreisverwaltung hat die Prüfung in den Schlussberichten 2019 und 2020 dargelegt.

Zuständig für die hausweite Einführung und Umsetzung des Risikomanagementsystems und des IKS ist das Sachgebiet „Controlling und zentrale Vergabestelle“ des Amts für Finanzen in Zusammenarbeit mit den Fachämtern. Die Prüfung und Kommunalaufsicht begleitet die erstmalige Einführung und prüft die Risiko-Kontroll-Matrix. Bei Schwerpunktprüfungen in den Fachämtern und Eigenbetrieben kontrolliert die Prüfung und Kommunalaufsicht die Umsetzung des IKS.

Im Jahr 2021 hat das Sachgebiet „Controlling und zentrale Vergabestelle“ mit einem exemplarischen Aufbau dieser Systeme für die Landkreisverwaltung im Dezernat 1 (Amt für Personal, Amt für Finanzen, IUK) begonnen. Die Umsetzung des Projekts musste jedoch wegen anderer Tätigkeiten unterbrochen werden und sollte ab Januar 2022 fortgeführt werden. Aufgrund von fehlenden Personalkapazitäten (Wechsel einer Mitarbeiterin in den Ruhestand, verzögerte Stellennachbesetzung) konnte entgegen den Planungen mit dem Projekt erst verspätet wieder fortgefahren werden.

Das Pilotprojekt beim Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) startete im Jahr 2022. Das Projekt beim AWB umfasst bisher jeweils zwei Sachgebiete aus den beiden Werkteilen. In diesen Sachgebieten wurden zwischenzeitlich die Prüfmatrizen erstellt und mit der Prüfung abgestimmt. Die Erstellung von Prüfmatrizen für die übrigen Sachgebiete des AWB ist derzeit in Bearbeitung.

Im Juli 2023 wurde im Amt für Straßenverkehr und Ordnung (Amt 32) mit der Einführung eines IKS begonnen. Die Prüfmatrix für die Zulassungsstelle liegt im Entwurf vor und wird zwischen Amt 32 und dem Sachgebiet „Controlling und zentrale Vergabestelle“ feinabgestimmt. Eine Fortführung des Projekts erfolgt bei der Führerscheinstelle.

2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2022

2.1 Haushaltssatzung

Das Amt für Finanzen hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022 am 11.10.2021 in den Kreistag eingebracht. Dieser hat die Haushaltssatzung nach Vorberatung in allen Fachausschüssen und nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen am 20.12.2021 beschlossen.

Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Die Haushaltssatzung 2022 wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 24.01.2022 vorgelegt. Die o.g. Frist wurde nicht eingehalten. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung erfolgte mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.03.2022. Das Amt für Finanzen hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 des Landkreises Böblingen am 24.03.2022 ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit von 28.03.2022 bis 05.04.2022 ausgelegt.

Die Haushaltssatzung 2022 enthielt folgende Festsetzungen:

<u>Gesamtergebnishaushalt</u>	Summe in €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	478.861.805
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	476.289.321
Ordentliches Ergebnis	2.572.481
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
Sonderergebnis	0
Gesamtergebnis	2.572.481

<u>Gesamtfinanzhaushalt</u>	Summe in €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	470.421.970
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	466.394.002
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.027.968
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.218.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.855.440
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-21.637.440
Finanzierungsmittelbedarf	-17.609.472
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	21.637.440
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.756.539
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	18.880.901
Finanzierungsmittelbestand	1.271.429
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	21.637.440
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	65.680.000
Höchstbetrag der Kassenkredite	95.257.865
Hebesatz für die Kreisumlage	29,4 %

2.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Vergleich der Planansätze mit den Ist-Werten ist eine Informationsquelle für die Steuerung des Haushalts und die Information über die Zielerreichung. Das

Amt für Finanzen hat wesentliche Abweichungen von den Planansätzen im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 18 erläutert. Außerdem sind die Abweichungen in den Erläuterungen der Fachämter zu den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen dargestellt (s. Ziffer 20 des Rechenschaftsberichts). Die Prüfung hat die Abweichungen in Stichproben nachvollzogen.

2.3 Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von Haushaltsansätzen ist in § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen nach § 3 Nr. 18 und 19 GemHVO, deren Eingang sicher ist, bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 der Bildung von Ermächtigungsübertragungen mit einer Gesamtsumme von 7,91 Mio. € zugestimmt. Dabei handelt es sich um die Summe der Ermächtigungsübertragungen, die im Einzelfall mehr als 150.000 € betragen. Für deren Genehmigung ist nach § 5 Abs. 1 und 6 der Hauptsatzung der Ausschuss zuständig.

Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen nach § 21 GemHVO wurden im Gesamtbetrag von 17.397.355 € gebildet, davon im investiven Bereich 16.808.775 € und im konsumtiven Bereich 588.580 €. Ermächtigungsübertragungen für zweckgebundene investive Einzahlungen wurden i.H.v. 8.382.387 € gebildet. Im Saldo wurden 9.014.968 € an Ermächtigungen übertragen.

Unter Ziffer 9 und 10 des Jahresabschlusses 2022 sind die Ermächtigungsübertragungen im Einzelnen dargestellt. Die Prüfung hat die Ermächtigungsübertragungen stichprobenweise geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

3 Jahresabschluss 2022

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Landrat und der Fachbeamte für das Finanzwesen haben den Jahresabschluss am 30.06.2023 unterzeichnet. Der Rechenschaftsbericht wurde der Prüfung nach diesem Datum verspätet vorgelegt. Er ist künftig gemeinsam mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

3.1 Gesamtbetrachtung

3.1.1 Entwicklung der Ergebnisrechnung

Das Gesamtergebnis im Jahr 2022 beläuft sich auf -15.268.696 €. Gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Überschuss von 2,57 Mio. € hat sich das Gesamtergebnis um 17,84 Mio. € verschlechtert.

3.1.2 Entwicklung der Finanzrechnung

Zum 31.12.2022 beträgt der Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit -4.819.939 €. Gegenüber dem geplanten Überschuss von 4.027.968 € liegt eine Verschlechterung von 8,84 Mio. € vor.

Aufgrund geringerer Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als geplant ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit i.H.v. -20.407.893,4 Mio. € (geplant: -21,63 Mio. €).

Durch höhere Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. 20.692.319 € (geplant: 18,88 Mio. €).

Der Bestand an Zahlungsmitteln verringerte sich um 0,71 Mio. € auf 14.777.379,93 €.

3.1.3 Entwicklung der Bilanz

Die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva hat sich um 10,62 Mio. € auf 490.954.504,61 € erhöht (Vorjahr: 480.326.261,48 €).

Auf der Aktivseite ist der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände um 0,31 Mio. € gestiegen. Das Sachvermögen hat sich um 3,32 Mio. € erhöht. Das Finanzvermögen ist um 1,26 Mio. € gesunken; die Abgrenzungsposten haben sich um 8,24 Mio. € erhöht.

Auf der Passivseite sind die Rücklagen um 15,26 Mio. € zurückgegangen. Der Bilanzwert der Sonderposten ist um 1,31 Mio. € gesunken. Bei den Rückstellungen ergab sich eine Verringerung um 2,68 Mio. €, die Verbindlichkeiten sind um 31,62 Mio. € gestiegen. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten ist um 1,73 Mio. € zurückgegangen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Vorbemerkung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind die Gesamterträge und die Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Im Jahresabschluss ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Für die Deckung von Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis und beim Sonderergebnis gilt § 25 GemHVO.

3.2.2 Gesamtergebnisrechnung 2022

Erträge	Plan	Ergebnis	Vergleich Plan/Ergebn.
	€	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	3.445.000	3.612.873	167.873
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	408.407.388	414.578.356	6.170.968
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	2.936.792	2.790.874	-145.918
Sonstige Transfererträge	11.386.500	13.241.638	1.855.138
Öffentl.-rechtl. Entgelte	464.900	862.110	397.210
Privatrechtl. Leistungsentgelte	629.550	985.838	356.288

Erträge	Plan	Ergebnis	Vergleich
	€	€	Plan/Ergebn.
			€
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	42.363.933	42.344.693	-19.240
Zinsen, Darlehensrückflüsse und ähnl. Erträge	50.000	4.015	-45.985
Sonstige ordentliche Erträge	9.177.742	14.384.386	5.206.644
Ordentliche Erträge	478.861.805	492.804.783	13.942.979
Aufwendungen			
Personalaufwendungen	-80.195.260	-82.279.146	2.083.886
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-28.563.445	-40.158.982	11.595.537
Planmäßige Abschreibungen	-9.098.541	-11.737.489	2.638.948
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.033.000	-1.187.021	154.021
Transferaufwendungen	-220.969.194	-232.752.281	11.783.087
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-136.429.885	-139.528.977	3.099.092
Ordentliche Aufwendungen	-476.289.324	-507.643.896	31.354.572
Ordentliches Ergebnis	2.572.480	-14.839.113	17.411.593
Außerordentliche Erträge	0	170.366	170.366
Außerordentliche Aufwendungen	0	-599.949	-599.949
Sonderergebnis	0	-429.583	429.583
Gesamtergebnis	2.572.480	<u>-15.268.696</u>	17.841.176

Das ordentliche Ergebnis zeigt, ob bzw. in welcher Höhe es dem Landkreis gelungen ist, die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge auszugleichen. Gemäß § 80 Abs. 2 GemO bzw. § 24 GemHVO soll ein Ausgleich in voller Höhe erreicht werden. Dieser **Ausgleich wurde im Jahr 2022 nicht erreicht, das ordentliche Ergebnis beträgt -14.839.113 €.**

Das Sonderergebnis zeigt den Saldo der außerordentlichen Erträge zu den außerordentlichen Aufwendungen und sollte positiv sein, um evtl. vorhandene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses ausgleichen zu können. Der **negative Saldo des Sonderergebnisses verschlechterte das Gesamtergebnis um -429.583 €**.

Das Gesamtergebnis zeigt den Saldo zwischen ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis an. Im Sinne des Ressourcenverbrauchs sollte das Gesamtergebnis ausgeglichen sein. Dieser Ausgleich konnte im Jahr 2022 nicht erreicht werden; das **Gesamtergebnis beträgt -15.268.696 € und liegt weit unter dem geplanten Gesamtergebnis (Planansatz 2.572.480 €)**.

Einen wesentlich höheren Finanzbedarf als geplant hatten u.a. folgende Budgets:

Amt	Finanzbedarf geplant	Ergebnis	Saldo Planansatz zu Ergebnis	Begründung
Sozialbudget	-135.508.100	-145.307.308	-9.799.208	Im Gesamtergebnis zwar höhere Erträge (+ 1,43 Mio. €), aber wesentlich höhere Aufwendungen (+ 11,23 Mio. €); Budgetverschlechterungen in den Bereichen Soziale Hilfen, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Kinder- und Jugendhilfe
Personal (12)	-6.428.455	-7.352.473	-924.018	Insbesondere erhöhte Umlage an KVBW aufgrund Umsetzung Mitarbeitende zu AöR Forten
Justizariat (86)	-117.779	-186.299	-68.520	Gestiegene Personalkosten (u.a. Datenschutzbeauftragte), Schulungen, Literatur

Der geplante Finanzüberschuss wurde in Amt 23 nicht erreicht:

Amt	Finanzüberschuss geplant	Ergebnis	Saldo Planansatz zu Ergebnis	Begründung
Migration und Flüchtlinge (23)	8.356.255	-6.597.068	-14.953.323	Mehraufwendungen Flüchtlingsaufnahme (Ukrainekrieg, weiter steigende Zahlen im Asylbereich), Erträge (Pauschalen) gehen zeitverzögert ein und sind erst in 2023 im Ergebnis nachvollziehbar

Der geplante Finanzbedarf wurde bei folgenden Budgets geringfügig überschritten: Landwirtschaft und Naturschutz (42), Forsten (43), Vermessung und Flurneuordnung (44), Prüfung und Kommunalaufsicht (02).

Bei den übrigen Budgets wurde der geplante Finanzbedarf nicht ausgeschöpft bzw. ergaben sich im Vergleich zur Planung Verbesserungen.

Die Prüfung hat verschiedene Positionen der Ergebnisrechnung stichprobenweise überprüft und Fragen während des Prüfverfahrens mit dem Amt für Finanzen bzw. den Fachämtern geklärt. Es gab keine wesentlichen Feststellungen.

Das Amt für Finanzen hat im Rahmen der Erläuterungen der Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Änderungen gegenüber den Planansätzen ausgeführt. Außerdem finden sich detailliertere Aussagen zusätzlich in den Erläuterungen der Fachämter zu den Teilergebnisrechnungen. Die Prüfung konnte die Erläuterungen im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung nachvollziehen.

3.2.3 Sonderergebnis

Im Jahr 2022 standen den außerordentlichen Erträgen von 170.365,73 € (u.a. Nachaktivierungen Inventur, unentgeltliche Grundstücksübertragung der Fa. Bosch) außerordentliche Aufwendungen von 599.948,66 € (u.a. aus Abstufungen Kreisstraßen, Übergang Fahrzeuge auf Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Abgänge im Rahmen Inventur, Verschrottungen) gegenüber. Damit ergibt sich ein Sonderergebnis von **-429.582,93 €** (Plan: 0 €).

3.3 Bilanz

Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Die Mindestgliederung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GemHVO. Die Bilanz des Landkreises schließt in Aktiva und Passiva mit einem Bilanzvolumen von 490.954.504,61 € (2021: 480.326.261,48 €) und ist in Kontenform im Jahresabschluss dargestellt.

<u>Aktiva</u>		31.12.2021 €	31.12.2022 €
1.	<u>Vermögen</u>		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.331.803,94	2.649.733,89
1.2	Sachvermögen		
	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.607.108,69	12.123.912,49
	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	346.247,84
	Infrastrukturvermögen	151.591.153,55	154.944.891,57
	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	641.547,36	648.113,49
	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.213.643,34	4.768.370,14
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.927.476,97	2.949.073,77
	Vorräte	181.940,29	158.403,56
	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.296.523,69	3.843.834,54
	Summe Sachvermögen	176.459.393,89	179.782.847,40
1.3	Finanzvermögen		
	Beteiligungen	653.878,11	653.878,11
	Sondervermögen	127.614.140,92	127.614.140,92
	Ausleihungen	1.043.311,29	2.343.311,29
	Öffentlich-rechtliche Forderungen	10.164.125,18	8.283.985,06
	Forderungen aus Transferleistungen	2.564.607,83	2.556.855,62
	Privatrechtliche Forderungen	7.771.508,80	7.817.229,88
	Liquide Mittel	15.496.294,88	14.777.379,93
	Summe Finanzvermögen	165.307.867,01	164.046.780,81
	<u>Summe Vermögen</u>	<u>344.099.064,84</u>	<u>346.479.361,10</u>

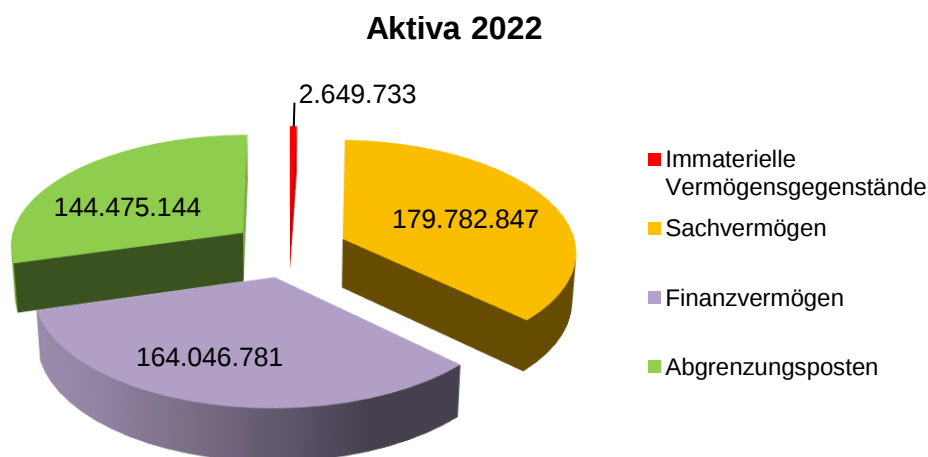
	31.12.2021 €	31.12.2022 €
2. Abgrenzungsposten		
Aktive Rechnungsabgrenzung	6.205.427,82	8.428.710,91
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	130.012.730,60	135.534.438,99
Verrechnungskonten	9.038,22	511.993,61
Summe Abgrenzungsposten	136.227.196,64	144.475.143,51
<u>Summe Aktiva</u>	<u>480.326.261,48</u>	<u>490.954.504,61</u>
<u>Passiva</u>		
1. <u>Eigenkapital</u>		
Basiskapital	318.067.200,25	318.067.200,25
Rücklagen		
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	13.676.652,23	0,00
Rücklagen aus Überschüssen des realisierten Sonderergebnisses	3.195.045,07	1.603.001,40
Summe Rücklagen	16.871.697,30	1.603.001,40
Summe Eigenkapital	334.938.897,55	319.670.201,65
2. Sonderposten		
Sonderposten für Investitionszuweisungen	67.651.601,01	66.350.003,64
Sonderposten für Investitionsbeiträge	3.378,50	3.378,50
Sonstige Sonderposten	33.113,66	20.973,36
Summe Sonderposten	67.688.093,17	66.374.355,50
3. Rückstellungen		
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	3.701.133,12	4.285.223,41
Rückstellungen aus Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsforderungen	368.328,64	265.964,88
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	7.447.140,89	4.280.900,57
Summe Rückstellungen	11.516.602,65	8.832.088,86

	31.12.2021 €	31.12.2022 €
4. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	39.167.051,11	60.937.311,68
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.278.723,47	18.996.341,72
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.275.071,15	6.608.730,17
Sonstige Verbindlichkeiten	432.334,69	3.375.065,89
Summe Verbindlichkeiten	58.288.511,04	89.917.449,46
5. Passive Rechnungsabgrenzung	7.894.157,07	6.160.409,14
<u>Summe Passiva</u>	480.326.261,48	490.954.504,61

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Vorgaben der GemHVO.

Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 getroffenen Feststellungen bzw. Anmerkungen sind im Folgenden bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

3.3.1 Aktiva



3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen Lizenzen (Anlagenklasse A0510) und DV-Software (Anlagenklasse A0520). Der Bilanzposten beträgt

2.649.732,89 € (2021: 2.331.803,94 €) und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 317.928,95 € erhöht.

Die Erhöhung basiert auf Zugängen von 439.209,14 € (u.a. Dokumentenmanagementsystem, E-Rechnung, Lizenz Octoware, Abschreibungen von 112.747,64 €, Abgängen von 200.501,53 € (Abgänge aufgrund Inventur), Abschreibungen auf Abgänge von 190.438,19 €, Umbuchungen von 3.584,28 € und Abschreibungen auf Umbuchungen von 2.053,49 €.

Die Prüfung hat die Buchungen stichprobenweise geprüft und die begründenden Belege eingesehen. Fragen konnten mit dem Fachamt geklärt werden. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.1.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen in der Bilanz umfasst die Bilanzpositionen unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, das Infrastrukturvermögen, die Kunstgegenstände, Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Vorräte und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Der Bilanzwert des Sachvermögens zum 31.12.2022 beträgt 179.782.847,40 € (2021: 176.459.393,89 €) und hat sich um 3.323.453,51 € erhöht.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte beträgt 12.123.912,49 € (2021: 11.607.108,69 €) und hat sich zum 31.12.2022 um 516.803,80 € erhöht.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 539.102,80 € (Grundstückskäufe im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen), Abgängen von 25.332 € (im Rahmen eines Tauschvertrags) sowie die Nachaktivierungen von 3.033 € (Grundstück K1052).

Es gab keine Beanstandungen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte beträgt 346.247,840 € (2021: 0 €).

Die Veränderung des Bilanzwertes beruht auf Zugängen von 159.488,46 € und Umbuchungen von 187.337,42 € sowie Abschreibungen von 578,04 €. Hier wurden die Ausgaben für den Umbau der Leitstelle zum 01.12.2022 von den Anlagen im Bau auf die fertige Anlage umgebucht.

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Infrastrukturvermögen

Der Bilanzwert des Infrastrukturvermögens zum 31.12.2022 beträgt 154.944.891,57 € (2021: 151.591.153,55 €) und hat sich um 3,35 Mio. € erhöht.

Die Erhöhung des Bilanzwertes beruht auf Zugängen von 4.648.705,55 € (u.a. Maßnahmen Straßenkörper bei K1055, K1077, K1013, K1057, Einrichtung barrierefreier Bushaltestellen K1077 und K1062), Abschreibungen von 4.627.634,27 €, Abgängen von 653.568,30 € (u.a. Abstufung Kreisstraßen zu Gemeindestraßen, Übertragung Flurstücke an Gemeinden), Abschreibungen auf Abgänge von 421.518,11 € und Umbuchungen von 3.564.716,93 € (von Anlagen im Bau auf fertige Anlagen).

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der Bilanzwert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler beträgt 648.113,49 € (2021: 641.547,36 €) und hat sich zum 31.12.2022 um 6.566,13 € erhöht.

Die Erhöhung des Bilanzwerts beruht auf Zugängen von 31.340 € (Ankäufe von Kunstwerken), Abgängen von 72.761,40 € (Abgänge aufgrund Inventur 2022, verschenkte Kunstwerke, Verschrottung), Abschreibungen auf Abgänge von 755,03 € und Nachaktivierungen aufgrund der Inventur im Jahr 2022 i.H.v. 47.235,50 € sowie Abschreibungen auf Nachaktivierungen von 3 €.

Die Prüfung hat festgestellt, dass ein im Rahmen eines Jubiläums verschenktes Bild sich zum Zeitpunkt der Prüfung noch im Anlagenbestand des Landkreises befand (Anlage-Nr. 30012337). Aufgrund der Prüfungsfeststellung hat das Amt für Finanzen das Bild im Rahmen der Prüfung in Abgang genommen.

Nach den Unterlagen zur durchgeführten Inventur im Jahr 2022 wurden Kunstgegenstände im Rahmen von Umbaumaßnahmen aus verschiedenen Räumen entfernt und in die Registratur verbracht. Diese Kunstgegenstände wurden als Abgang gebucht, obwohl die Kunstgegenstände sich noch im Bestand des Landkreises befinden müssten. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wo sich die Kunstgegenstände zwischenzeitlich befinden.

Aufgrund dessen muss der Verbleib der Kunstgegenstände und in diesem Zusammenhang auch die **Richtigkeit** der im Jahr 2022 gebuchten Abgänge vom Amt für Finanzen bzw. dem jeweiligen Fachamt **überprüft werden**.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zum 31.12.2022 beträgt der Bilanzwert 4.768.370,14 € (2021: 4.213.643,34 €) und hat sich um 554.726,80 € erhöht.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 1.435.731,30 €, Abgängen von 977.410,75 €, Abschreibungen auf Abgänge von 795.688,23 € und Nachaktivierungen von 0,01 €. Die Abschreibungen belaufen sich auf 699.281,99 €.

Der Wert der **Maschinen** (Anlagenklasse 3400) beträgt 1.031.668,71 € (2021: 933.577,49 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 98.091,22 € erhöht. Die Zugänge betragen 274.024,96 € (u. a. Teleskopstapler und Kombistreuautomat für die Straßenmeisterei Leonberg), die Abgänge 178.810,68 € (u.a. Ausgliederung von Kompaktschlepper, Aufsitzkehrmaschine, Kehrsaugmaschine und Laub-/Großflächenbläser zum Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Verkauf eines Mähgerätes der Straßenmeisterei Leonberg). Abschreibungen auf Abgänge erfolgten i.H.v. 128.489,38 €, auf die Nachaktivierung entfielen 0,01 € als Erinnerungswert (Falzmaschine Hausdruckerei im Rahmen der Inventur 2022). Die Abschreibungen belaufen sich auf 125.612,45 €. Die Überprüfung des Bilanzpostens erfolgte stichprobenweise. Es gab keine Beanstandungen.

Der Wert der **technischen Anlagen** (Anlagenklasse 3450) beträgt 571.191,68 € (2021: 680.674,47 €) und hat sich um 109.482,79 € verringert. Die Zugänge betragen 2.155,09 € (Netzanschluss Strom mit Zähleranschlusssäule für Geschwindigkeitsmessanlage der Verkehrsüberwachung). Die Abgänge betragen 98.841,79 € (u.a. Verkauf einer Geschwindigkeitsmessanlage, Aussonderung von Aufrufanlagen). Die Abschreibungen auf Abgänge betragen 96.707,65 €, die Abschreibungen belaufen sich auf 109.503,74 €. Die Überprüfung des Bilanzpostens erfolgte stichprobenweise. Es gab keine Beanstandungen.

Der Wert der **Fahrzeuge** (Anlagenklassen 3200, 3250, 3300) beträgt 3.165.509,75 € (2021: 2.599.391,38 €) und hat sich um 566.118,37 € erhöht. Die

Zugänge betragen 1.159.551,25 € (u. a. Sattelaufleger für Einsatzleitwagen für den Katastrophenschutz, Lastkraftwagen für die Straßenmeisterei Leonberg). Die Abgänge belaufen sich auf 699.758,28 € (u.a. Verkauf Unimog der Straßenmeisterei Leonberg, Ausgliederung von Fahrzeugen zum Eigenbetrieb Gebäudemanagement). Die Abschreibungen auf Abgänge betragen 570.491,20 €, die Abschreibungen belaufen sich auf 464.165,80 €. Die Überprüfung des Bilanzpostens erfolgte stichprobenweise. Es gab keine Beanstandungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Bilanzwert zum 31.12.2022 beträgt 2.949.073,77 € (2021: 2.927.476,97 €) und hat sich um 21.596,80 € erhöht.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 768.140,25 €, Abgängen von 679.846,15 €, Abschreibungen auf Abgänge von 590.229,79 €, Nachaktivierungen von 16.386,97 €, Abschreibungen auf Nachaktivierungen von 4.339,43 €, Umbuchungen von 3.584,28 € und Abschreibungen auf Umbuchungen von 2.053,49 €. Die Abschreibungen belaufen sich auf 667.443,84 €.

Unter dieser Bilanzposition werden folgende Anlagenklassen bilanziert:

- Betriebsvorrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikation und EDV, Musikinstrumente

Der Wert der **Betriebsvorrichtungen** (Anlagenklasse 3500) beträgt 5.155,36 € (2021: 6.710,28 €) und hat sich um die Abschreibungen i.H.v. 1.554,92 € verringert. Im Jahr 2022 wurden keine neuen Betriebsvorrichtungen beschafft.

Der Wert der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Anlagenklasse 3550), **Telekommunikation und EDV** (Anlagenklasse 3600) und **Musikinstrumente** (Anlagenklasse 3650) beträgt insgesamt 2.943.918,41 € (2021: 2.920.766,69 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 23.151,72 € erhöht.

Der Wert der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** beträgt 1.212.436,73 € (2021: 1.120.751,90 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 91.684,83 € erhöht. Die Zugänge belaufen sich auf 346.816,31 € (u.a. Cora Ausgabesystem, Arbeitstische für die neuen Bürowelten, Verkehrszählgeräte für die Straßenmeistereien), die Nachaktivierungen betragen 3.203,38 €. Abgänge wurden im Wert von 333.726,21 € gebucht (u.a. Ausgliederung Frontcooking-Gerät und Gabelstapler an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement); die Abschreibungen auf Abgänge betragen 267.827,72 €. Die Umbuchungen belaufen sich auf 3.584,28 €

(Umbuchung der Leica Infinity Netzwerk Software des Amtes für Vermessung und Flurneuordnung im Rahmen der Inventur auf die Anlagenklasse DV-Software), die Abschreibungen auf Umbuchungen betragen 2.053,49 €. Abschreibungen wurden i.H.v. 190.905,58 € gebucht.

Der Wert der **Telekommunikation und EDV** beträgt 1.731.110,68 € (2021: 1.799.325,79 €) und hat sich um 68.215,11 € verringert. Die Zugänge betragen 421.323,94 € (u.a. IP-Telefonanlage und Funk-Notsystem für die integrierte Leitstelle, Ausbau der Netzwerkinfrastruktur Landratsamt). Nachaktiviert wurden Vermögensgegenstände mit einem Wert von 13.183,59 €, die Abschreibungen auf Nachaktivierungen betragen 4.339,43 €. Die Abgänge belaufen sich auf 346.119,94 € (u.a. Aussonderung von Medienanlage, Scanner, Rechner), die Abschreibungen auf Abgänge betragen 322.402,07 €. Abschreibungen wurden i.H.v. 474.665,34 € gebucht.

Der Wert der **Musikinstrumente** beträgt 371 € (2021: 689 €) und hat sich um die Abschreibungen i.H.v. 318 € verringert. Im Jahr 2022 wurden keine neuen Musikinstrumente beschafft.

Die Prüfung hat den Bilanzposten stichprobenweise geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Vorräte

Der Wert der Vorräte zum 31.12.2022 beträgt 158.403,56 € (2021: 181.940,29 €) und hat sich um 23.536,73 € verringert. Bei den Vorräten handelt es sich um die Streusalzbestände bei den Straßenmeistereien.

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Bilanzwert zum 31.12.2022 beträgt 3.843.834,54 € (2021: 5.296.523,69 €) und hat sich um 1,45 Mio. € verringert.

Die Veränderung des Bilanzwertes beruht zum einen auf Zugängen von 2.299.365,20 € (u.a. Sanierung K1050, Planung K1063, K1045 Verlegung Knoten B14). Daneben erfolgten Umbuchungen auf fertige Anlagen i.H.v. 3.752.054,35 €, die den Bilanzwert verringert haben (u.a. Radweg K1057, K1055 Verkehrsknoten Sifi-BB Ost).

Die Prüfung hat die Buchungen mit den entsprechenden begründenden Belegen in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich aus den Bilanzpositionen Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen, öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, privatrechtliche Forderungen und liquide Mittel zusammen. Der Bilanzwert des Finanzvermögens zum 31.12.2022 beträgt 164.046.780,81 € (2021: 165.307.867,01 €) und hat sich um 1,26 Mio. € verringert.

Beteiligungen

Zum 31.12.2022 beträgt der Bilanzwert der Beteiligungen 653.878,11 €; gegenüber dem Vorjahr liegt keine Veränderung vor.

Der Bilanzwert setzt sich aus folgenden Beteiligungen zusammen:

Gemeindeelektrizitätsverband Donau-Schwaben	27.000,00 €
Zwischensumme Konto 111000	27.000,00 €
 Vereinigte Volksbank	 808,50 €
Zwischensumme Konto 11120000	808,50 €
 Gemeinnützige Werkstätten GmbH BB	 2.556,46 €
VVS GmbH - Stammeinlage	8.432,00 €
Klinikverbund Südwest GmbH Holding - Stammkapitalbeteiligung	7.898,34 €
Zweckverband 4IT	575.682,81 €
Energieagentur Landkreis Böblingen gGmbH	21.500,00 €
Kreistierheim Böblingen - Stammeinlage	10.000,00 €
Zwischensumme Konto 11130000	626.069,61 €
 <u>Gesamt</u>	 <u>653.878,11 €</u>

Sondervermögen

Der Bilanzwert des Sondervermögens zum 31.12.2022 beträgt 127.614.140,92 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Unter dieser Bilanzposition wird das Sondervermögen des Eigenbetriebs Gebäudemanagement dargestellt.

Bei der Prüfung gab es keine Beanstandungen.

Ausleihungen

Der Bilanzwert der Ausleihungen zum 31.12.2022 beträgt 2.343.311,29 € (2021: 1.043.311,29 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Mio. € erhöht.

Die Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stehende Vorschüsse an die vier Großen Kreisstädte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets	110.000,00 €
Ausleihung an Wasserverband Schwippe	572.900,00 €
Ausleihung an Wasserverband Aich	237.900,00 €
Ausleihung an Wasserverband Glems	90.000,00 €
Ausleihung an Landschaftserhaltungsverband	32.000,00 €
Genossenschaftsanteile Kreisbaugenossenschaft	511,29 €
Ausleihung an Schlachthof	1.300.000 €

Die Ausleihung i.H.v. 1,3 Mio. € an die Schlachthof eG erfolgte auf Basis des vom Kreistag am 30.05.2022 beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrags über den Betrieb und die Nutzung des Schlachthofs in Gärtringen. Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege eingesehen. Es gab keine Beanstandungen.

Forderungen

Der Forderungsbestand beträgt zum Bilanzstichtag 18.658.070,56 € (2021: 20.500.241,81 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,84 Mio. € verringert.

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Öffentlich-rechtliche Forderungen	10.164.125,18	8.283.985,06	-1.880.140,12
Forderungen aus Transferleistungen	2.564.607,83	2.556.855,62	-7.752,21
Privatrechtliche Forderungen	7.771.508,80	7.817.229,88	45.721,08
Gesamt	20.500.241,81	18.658.070,56	-1.842.171,25

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden bei den Bußgeldern Einzelwertberichtigungen von 19.846,23 € durchgeführt. Die Pauschalwertberichtigung bei den Gebühren und Bußgeldern betrug 111.604,61 €.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfebereich) führt das Amt für Finanzen seit der Umstellung auf die Doppik neben den Einzelwertberichtigungen eine Pauschalwertberichtigung durch. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgte auf Basis der mit der GPA abgestimmten Vorgehensweise. Die Pauschalwertberichtigung im Jahr 2022 betrug 3.125.014,85 €.

Die privatrechtlichen Forderungen wurden um 9.199.759,14 € pauschalwertberichtigt.

Nach § 43 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 GemHVO und dem Bilanzierungsleitfaden soll jede einzelne Forderung bezüglich ihrer Werthaltigkeit bewertet und einzelwertberichtigt werden.

Das Amt für Finanzen führt bisher weitgehend pauschale Wertberichtigungen durch, um Ausfallrisiken bilanziell zu berücksichtigen. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgte auf Basis einer mit der GPA abgestimmten Vorgehensweise, die für einen Übergangszeitraum von der GPA akzeptiert wurde. Nach der letzten Prüfung durch die GPA muss künftig die Verfahrensweise angepasst und Forderungen einzeln bewertet und ggfs. einzelwertberichtigt werden, um den Vorgaben der GemHVO gerecht zu werden.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel weisen zum 31.12.2022 einen Wert von 14.777.379,93 € aus (2021: 15.496.294,88 €); gegenüber dem Vorjahr haben sich die liquiden Mittel um 0,71 Mio. € verringert.

Die liquiden Mittel bestehen zum einen aus den Guthaben auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen. Außerdem umfasst die Bilanzposition die Bestände auf den Konten der Zahlstellen der Beratungsstellen und der sonstigen Verwaltung (Handgeldvorschüsse). Daneben fließen die Bestände von den Kassenautomaten in den Zulassungsstellen in Böblingen, Herrenberg und Leonberg ein.

Die Bestände waren durch Kassenprotokolle und Kontoauszüge der Banken belegt. Außerdem lagen die Saldenbestätigungen der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen zum 31.12.2022 vor. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.1.4 Abgrenzungsposten

Die Abgrenzungsposten setzen sich aus den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse zusammen. Der Bilanzwert zum 31.12.2022 beträgt 144.475.143,51 € (2021: 136.227.196,64 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8,24 Mio. € erhöht.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum 31.12.2022 beträgt der aktive Rechnungsabgrenzungsposten 8.428.710,91 € (2021: 6.205.427,82 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,22 Mio. € erhöht.

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Abgrenzung, wenn Zahlungen für Aufwendungen des künftigen Haushaltsjahres bereits im laufenden Haushaltsjahr geleistet worden sind.

Er besteht u.a. aus der Abgrenzung für die Beamtengehälter für Januar 2023, der Abgrenzung der Ausgaben SoJuHKR und der Abgrenzung für die Umlage des Landkreises an den VVS für Januar 2023.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2022 einen Wert von 135.534.438,99 € aus (2021: 130.012.730,60 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5,52 Mio. € erhöht.

Die vom Landkreis Böblingen geleisteten Investitionszuschüsse werden gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst.

Die Zugänge i.H.v. 9.721.504,11 € setzen sich insbesondere aus der Vermögensumlage an den Verband Region Stuttgart, Tilgungserstattungen an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement, dem Zuschuss an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement für die Zielplanung Krankenhäuser Herrenberg und Leonberg, der Investitionskostenumlage an den Zweckverband Hochwasserschutz Strudelbach sowie dem Zuschuss an den Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft zusammen.

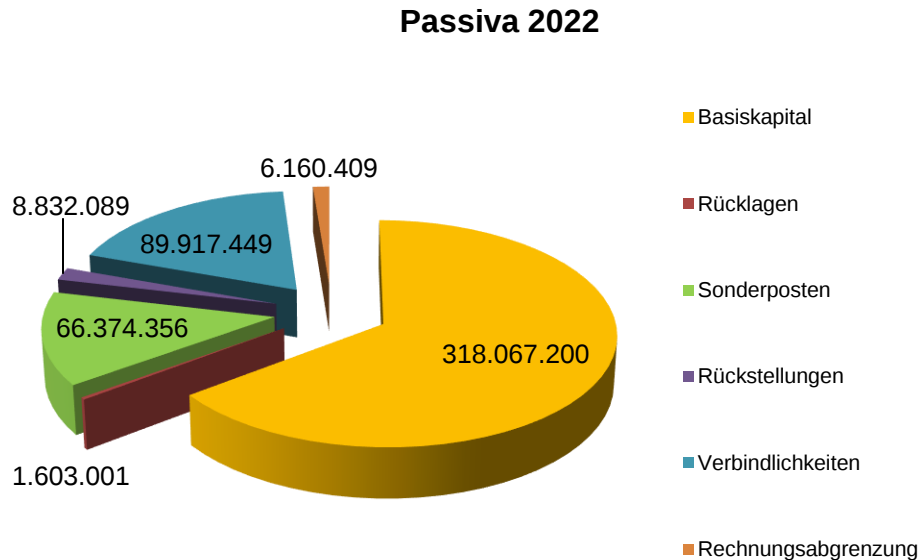
Die Abschreibungen i.H.v. 4.199.795,72 € beruhen auf der Auflösung von geleisteten Zuschüssen.

Die entsprechenden begründenden Belege hat die Prüfung eingesehen und die Buchungen in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Verrechnungs- /Zwischenkonten

Die Position weist zum 31.12.2022 einen Wert von 511.993,61 € aus. Auf dieser Position werden technische Konten aus der Lohnbuchhaltung abgebildet.

3.3.2 Passiva



3.3.2.1 Basiskapital

Das Basiskapital beträgt 318.067.200,25 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Das Basiskapital errechnet sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

3.3.2.2 Rücklagen

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2022 Rücklagen i.H.v. 1.603.001,40 € aus (2021: 16.871.697,30 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 15,26 Mio. € verringert.

Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen (Ergebnisrücklagen) zu führen.

Im Jahr 2022 hat sich beim **ordentlichen Ergebnis** ein **Fehlbetrag** von **14.839.112,97 €** und beim **Sonderergebnis** ein **Fehlbetrag** von **429.582,93 €**

ergeben. Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 3 GemHVO gilt für die Deckung von Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis und beim Sonderergebnis § 25 GemHVO.

Nach § 25 Abs. 1 GemHVO soll ein Fehlbetrag beim Ordentlichen Ergebnis unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden. Ein nach § 25 Abs. 1 GemHVO verbleibender Fehlbetrag soll im Jahresabschluss mit einem Überschuss beim Sonderergebnis oder durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden (§ 25 Abs. 2 GemHVO).

Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist nach § 25 Abs. 4 GemHVO im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen.

Der Fehlbetrag aus dem Ordentlichen Ergebnis wurde durch eine Entnahme aus den Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 13.676.652,23 € und der verbleibende Fehlbetrag von 1.162.460,74 € durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt.

Der beim Sonderergebnis entstandene Fehlbetrag wurde durch eine Entnahme aus den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt.

Damit sind zum 31.12.2022 die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verbraucht. Es verbleiben Rücklagen aus den Überschüssen des Sonderergebnisses i.H.v. 1.603.001,40 €.

Die Prüfung hat die begründenden Belege und Buchungen eingesehen. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.3 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Der Bilanzwert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt 66.374.355,50 € (2021: 67.688.093,17 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,31 Mio. € verringert.

Der Bilanzwert ergibt sich aus Zugängen von 1.548.456,75 € (u.a. Landeszuschüsse K1055 Straßenkörper, K1077, K1057 Radverkehrsquerung, Zuschuss Aufstellvorrichtung Projekt Regionale Mobilitätsplattform), Abschreibungen i.H.v. 2.795.263,02 €, Abgängen von 380.704,38 € (u.a. Abstufung Kreisstraße K1041) und Abschreibungen auf Abgänge von 309.470,70 € sowie Nachaktivierungen von 4.555,35 € (Fördermittel Defibrillator) und Abschreibungen auf Nachaktivierung von 253,08 €.

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Die stichprobenweise Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

3.3.2.4 Rückstellungen

Der Bilanzwert der Rückstellungen zum 31.12.2022 beträgt 8.832.088,86 € (2021: 11.516.602,65 €); er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,68 Mio. € verringert.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	4.285.223,41 €
Rückstellungen aus Verpflichtungen für Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	265.964,88 €
Sonstige Rückstellungen	4.280.900,57 €

Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Nach § 41 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen zu bilden.

Bei dieser Position werden neben Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit und dem Sabbatjahr auch Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub bilanziert.

Bei den Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit, die als Blockmodell durchgeführt wird, handelt es sich um Pflichtrückstellungen. Dies gilt auch für die Rückstellungen für die Inanspruchnahme des Sabbatjahres. Zum 31.12.2022 beträgt der Wert dieser Position 2.450.243 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 500.854 € erhöht.

Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub aus dem Jahr 2021 i.H.v. 1.751.744,12 € wurde aufgelöst. Zum 31.12.2022 wurde eine neue Rückstellung für nicht verbrauchten Urlaub aus dem Jahr 2022 mit 1.834.980,41 € gebildet.

Die Prüfung hat die Veränderungen der Bilanzposition anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft. Bei den Rückstellungen für Altersteilzeit und Sabbatjahre gab es keine Beanstandungen.

Bei den Rückstellungen für nicht verbrauchten Urlaub wurden bei der Berechnung der Rückstellungen die der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechenden Stundensätze auf Basis des aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“, der die Jahrespersonalkosten je Entgeltgruppe enthält, zugrunde gelegt. Ein Stundensatz entsprechend der jeweiligen Stufe der einzelnen Entgeltgruppe der Beschäftigten floss in die Berechnung nicht ein. Um den Grundsatz der Einzelbewertung zu gewährleisten, muss künftig jeder Personalfall einzeln überprüft und bewertet werden.

Rückstellungen aus der Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschussleistungen an das Land Baden-Württemberg betragen zum 31.12.2022 265.964,88 € (2021: 368.328,64 €).

Ausgehend von Forderungen i.H.v. 9.440.159,93 € wurde nach der Wertberichtigung i.H.v. 8.996.885,13 € eine werthaltige Forderung von 443.274,80 € für die Berechnung der Rückstellung zugrunde gelegt. Bei einem Anspruch des Landes von 60 % (Rückzahlungsverpflichtung an das Land) ergibt sich eine neue Rückstellung von 265.964,88 €. Der Bilanzwert wurde zum 31.12.2022 um 102.363,76 € verringert. Die Grundlage für die Berechnung der Rückstellung ist zu überprüfen, da nach Feststellung der GPA u.a. die Forderungen nach § 5 UVG nicht einberechnet wurden

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2022 betragen 4.280.900,57 € (Vorjahr: 7.447.140,89 €). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	100.000,00 €
Sonstige Rückstellungen	4.180.900,57 €

Die aus dem Vorjahr bestehenden Rückstellungen für Überstunden von mehr als 300 Stunden von Beamten i.H.v. 622.057,99 und von Beschäftigten i.H.v. 54.363,06 wurden aufgelöst.

Die aus dem Vorjahr bestehende Rückstellung i.H.v. 47.520,91 € für verschobene Ausgleichsmaßnahmen im Straßenbau (Maurener See) wurde für ausstehende Schlussrechnungen in das Jahr 2023 übertragen.

Von der aus dem Jahr 2021 bestehenden Rückstellung i.H.v. 1.623.198,93 € für Maßnahmen im Straßenbau (K1033/K1031, K1050, K1051, K1074) wurden 781.796,20 € verbraucht bzw. aufgelöst. Die restliche Rückstellung von 841.402,73 € wurde in das Jahr 2023 übertragen.

Die bestehende Rückstellung für den Ausgleich des Klinikverlusts aufgrund der Coronapandemie i.H.v. 5 Mio. € wurde aufgelöst.

Die Rückstellung für die Umsatzsteuerprüfung i.H.v. 100.000 € wurde nach 2023 übertragen.

Folgende sonstige Rückstellungen wurden im Jahr 2022 neu gebildet:

Rückstellung für Maßnahmen Straßenbau (K1053 OD Waldenbuch)	600.000,00 €
Rückstellung für Maßnahmen Straßenbau (K1048 OD Neuweiler)	780.000,00 €
Rückstellung für Maßnahmen Straßenbau (K1076/K1071/K1033 OD Gäufelden)	590.000,00 €
Rückstellung für Maßnahmen Straßenbau (K1067 OD Gärtringen)	800.000,00 €
Rückstellung für Überstunden Beamte von mehr als 300 Stunden	414.519,01 €
Rückstellung für Überstunden Beschäftigte von mehr als 300 Stunden	107.457,92 €

Für die Ermittlung der Rückstellungen für Überstunden wurden die der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechenden Stundensätze auf Basis des aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“, der die Jahrespersonalkosten je Entgeltgruppe enthält, zugrunde gelegt. Ein Stundensatz entsprechend der jeweiligen Stufe der einzelnen Entgeltgruppe der Beschäftigten floss in die Berechnung nicht ein. Um den Grundsatz der Einzelbewertung zu gewährleisten, muss künftig jeder Personalfall einzeln überprüft und bewertet werden.

Die Prüfung hat die entsprechenden Nachweise eingesehen. Mit Ausnahme der Rückstellungen für nicht verbrauchten Urlaub, Rückstellungen aus der Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsvorschüssen und Rückstellungen für Überstunden gab es keine Beanstandungen.

3.3.2.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 betragen 89.917.449,46 € (2021: 58.288.511,04 €) und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 31,62 Mio. € erhöht.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	60.937.311,68 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.996.341,72 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.608.730,17 €
Sonstige Verbindlichkeiten	3.375.065,89 €

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt 60.937.311,68 € (2021: 39.167.051,11 €) und ist um 21,77 Mio. € gestiegen.

Im Jahr 2022 hat der Landkreis neue Kredite i.H.v. 25 Mio. € aufgenommen. Der im Rahmen des Haushaltsplans von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen wurde nicht überschritten, die Kreditermächtigung für das Jahr 2022 betrug 21.637.440 €. Aus dem Jahr 2021 stand noch eine nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung i.H.v. 11,79 Mio. € zur Verfügung.

Die ordentlichen Tilgungen belaufen sich auf rd. 3,3 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 18.996.341,72 € (2021: 14.278.723,47 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 4,71 Mio. € erhöht. Der Bilanzwert stimmt mit den offenen Posten, die mit einer Auswertung aus SAP abgeglichen wurden, überein. Zu dem Ergebnis haben insbesondere die Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb Gebäudemanagement für Mietzahlungen sowie gegenüber dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (Corona-Notverträge) beigetragen.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen betragen 6.608.730,17 € (2021: 5.275.071,15 €) und sind um 1,33 Mio. € gestiegen. Hier handelt es sich um Verbindlichkeiten im Sozial- und Jugendhilfebereich, die u.a. auf höheren Fallzahlen (Ukraine-Flüchtlinge) beruhen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen 3.375.065,89 € (2021: 432.334,69 €) und sind um 3,8 Mio. € gestiegen. Hierbei handelt es sich u.a. um durchlaufende Gelder, die über den Jahreswechsel noch nicht weitergeleitet worden sind (z.B. Pfändungen Bafög, Umweltschutzprojekte) sowie um bis zum Jahresende ungeklärte Zahlungseingänge.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Verbindlichkeiten gab es keine Beanstandungen.

3.3.2.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen 6.160.409,14 € (2021: 7.894.157,07 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1,73 Mio. € verringert.

Unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Einzahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz zukünftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Sie setzen sich u.a. aus den Einnahmen aus Erstattungen von Bund und Land für Straßenbaumaßnahmen, pauschalen Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, Einnahmen aus der Abrechnung aus dem Personalabrechnungsprogramm KM-Personal sowie Spenden zusammen, die auf das jeweilige Jahr abzugrenzen sind.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

3.4 Finanzrechnung

3.4.1 Vorbemerkung

Die Finanzrechnung erfolgt als eine Gegenüberstellung der eingegangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen. Dabei wird eine Unterscheidung in die Bereiche laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge getroffen. Die Finanzrechnung ist entsprechend der Vorgaben des § 50 GemHVO darzustellen.

3.4.2 Ergebnis der Finanzrechnung

	Plan in €	Ergebnis in €
<u>Laufende Verwaltungstätigkeit</u>		
Steuern und ähnliche Abgaben	3.445.000	3.612.872,72
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	408.407.388	416.614.201,63
Sonstige Transfereinzahlungen	11.386.500	11.994.855,04
Öffentlich-rechtliche Entgelte	464.900	642.492,11

	Plan in €	Ergebnis in €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	629.550	978.131,88
Kostenerstattungen und Kosten- umlagen	42.363.933	41.687.253,51
Zinsen, Darlehensrückflüsse und äbnl. Einzahlungen	50.000	4.023,35
Sonstige haushaltswirksame Ein- zahlungen	3.374.700	8.008.388,83
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	470.421.970	483.542.219,07
Personalauszahlungen	-79.398.478	-81.388.520,01
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-28.563.445	-28.819.910,47
Zinsen, Gewährung von Darlehen und äbnl. Auszahlungen	-1.033.000	-1.144.344,64
Transferauszahlungen	-220.969.194	-232.876.463,29
Sonstige haushaltswirksame Aus- zahlungen	-136.429.885	-144.132.919,68
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-466.394.002	-488.362.158,09
Zahlungsmittelüberschuß/-be- darf (-) aus laufender Verwal- tungstätigkeit	4.027.969	-4.819.939,02
<u>Investitionstätigkeit</u>		
Einzahlungen aus Investitionszu- wendungen	1.517.939	1.517.939,30
Einzahlungen aus Veräußerung von Sachvermögen	19.959	19.958,50
Einzahlungen aus der Veräuße- rung von Finanzvermögen	0	95.000,00
Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	7.218.000	1.632.897,80
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	-2.169.285,72
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-14.090.000	-6.236.262,54

	Plan in €	Ergebnis in €
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-4.785.900	-2.519.890,37
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-6.000.000	-1.395.000,00
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-3.979.540	-9.720.352,42
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-28.855.440	-22.040.791,05
Saldo aus Investitionstätigkeit	-21.637.440	-20.407.893,25
Finanzierungsmittelbedarf	-17.609.471	-25.227.832,27
<u>Finanzierungstätigkeit</u>		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen (u.a. Rückflüsse aus Ausleihungen)	21.637.440	35.572.000,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen (u.a. Ausleihungen, Tilgung)	-2.756.539	-14.879.681,16
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	18.880.901	20.692.318,84
Finanzierungsmittelbestand/-bedarf (-)	1.271.430	-4.535.513,43
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0	325.790.115,45
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0	-321.973.516,97
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	3.816.598,48
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		15.496.294,88
Endbestand an Zahlungsmitteln		14.777.379,93

In der Finanzrechnung werden sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode aus laufender Verwaltungstätigkeit und haushaltsfremden Vorgängen (durchlaufende Posten) dargestellt. Daneben lässt sich aus der Fi-

finanzrechnung die Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit entnehmen. Damit gibt die Finanzrechnung unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage.

Beim Landkreis Böblingen ergibt sich im Jahr 2022 ein Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. 4.819.939 €; geplant war ein Zahlungsmittelüberschuss mit 4,02 Mio. €. Der Zahlungsmittelbedarf ergibt sich aus Einzahlungen i.H.v. 483.542.219 €, die den Planansatz um 13,12 Mio. € übersteigen und Auszahlungen von 488.362.158 €, die den Planansatz um 21,96 Mio. € übersteigen.

Dem Landkreis standen somit keine Eigenmittel aus der Verwaltungstätigkeit zur Verfügung, um diese für Investitionen einzusetzen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit weist ein negatives Ergebnis i.H.v. -20.407.893 € aus. Neben Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzvermögen fließen Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen und Finanzvermögen sowie für Investitionsförderungsmaßnahmen in das Ergebnis ein.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit weist ein Ergebnis i.H.v. 20.692.319 € aus. Das Ergebnis setzt sich aus Einzahlungen von 35.572.000 € (u.a. Aufnahme von Darlehen, Rückflüsse aus Ausleihungen) und Auszahlungen von 14.879.681 € (u.a. ordentliche Tilgung von Krediten, Ausleihungen Zweckverband Schönbuchbahn, Schlachthof) zusammen.

Die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit bildet die Höhe des Finanzierungsmittelbestandes. Im Jahr 2022 beträgt dieser Bestand -4.535.513 €. Eine **Entnahme aus den Liquiditätsreserven war damit erforderlich.**

Bei den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel. Der Saldo aus den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen i.H.v. 3.816.598 € wirkt sich auf den Zahlungsmittelbestand aus. Unter Berücksichtigung der Salden aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ist der **Gesamtbestand an Zahlungsmitteln gegenüber dem Vorjahr um 0,71 Mio. € gesunken** und beläuft sich auf 14.777.380 €.

Nach § 22 Abs. 2 GemHVO sollen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Landkreises mindestens 2 vom Hundert der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre als Liquiditätsreserve vorgehalten werden. Dies entspricht für das Jahr 2022 einem Betrag von 8.863.994,83 €. **Für das Haushaltsjahr 2022 war die Mindestliquidität vorhanden.**

Für die kommenden Haushaltsjahre muss weiterhin ein besonderes Augenmerk auf eine dauerhaft ausreichende Liquidität gerichtet werden.

3.5 Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz eine Einheit bildet. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

3.5.1 Anhang

Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 3 GemO als Anlagen die Vermögensübersicht, Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

In den Anhang sind nach § 53 Abs. 1 GemHVO ferner diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Daneben sind die in § 53 Abs. 2 GemHVO genannten Angaben zu machen.

Der Anhang war vollständig. Es gab keine Beanstandungen.

3.5.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch

- die Ziele und Strategien

- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge
- die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen

darstellen.

Der Rechenschaftsbericht enthält die erforderlichen Angaben und ist nicht zu beanstanden. **Er ist künftig rechtzeitig zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.**

4 Kassen- und Rechnungsführung

4.1 Kreiskasse

Die Prüfung hat die Kreiskasse des Landkreises Böblingen gemäß §§ 1, 2 GemPrO am 21.11.2022 unvermutet geprüft. Gegenstand der Prüfung waren unter Berücksichtigung der Dienstanweisung für das Kassenwesen des Landkreises Böblingen vom 01.03.2020 eine Kassenbestandsaufnahme, die Kassenorganisation, die Prüfung der Bankkonten, die Prüfung des Kassenbestandes, die Überprüfung von Schecks sowie die Kassengeschäfte, die die Kreiskasse für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement erledigt. Fragen im Rahmen des Prüfungsverfahrens wurden mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Finanzen geklärt.

Beim durchgeführten Abgleich des Kassensolls laut Tagesabschluss vom 18.11.2022 i.H.v. 26.611.889,49 € mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln laut Finanzrechnung gab es keine Differenz.

Allerdings weist der tägliche Abgleich „HHM-Ist mit Kassensoll und Bilanz“ bei Bilanz und Gesamtfinanzrechnung einen Wert von 26.656.817,72 € und damit eine Differenz zum Tagesabschluss i.H.v. 44.928,23 € aus. Die Differenz konnte während der Prüfung nicht nachvollzogen werden. Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für Finanzen ließ sich die Differenz im Nachgang zur Prüfung jedoch aufklären.

Die Überarbeitung der DA Kassenwesen durch das Amt für Finanzen erfolgt derzeit. Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

4.2 Prüfung der Sonderkassen und sonstigen Zahlstellen

Im Jahr 2022 hat die Prüfung folgende Zahlstellen und Verbandskassen geprüft:

- Zulassungsstelle Herrenberg
- Zulassungsstelle Leonberg
- Gesundheitsamt
- Beratungsdienst Jugend-, Ehe- und Lebensfragen Böblingen
- Beratungsdienst Jugend-, Ehe- und Lebensfragen Leonberg
- Amt für Soziales - Betreuung und Vorsorge
- Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen
- Zweckverband Schönbuchbahn - Verbandskasse
- Zweckverband Breitbandausbau - Verbandskasse
- Wertstoffhöfe Altdorf, Ehningen, Jettingen

Es gab u.a. folgende Feststellungen bzw. Beanstandungen:

Zulassungsstelle Leonberg:

- Entgegen der Vorgaben in der Dienstanweisung war die Notkasse nicht verplombt
- Die Verfügung zur Bestellung der Zahlstellenverwaltung und Stellvertretung war nicht unterschrieben und hing nicht aus

Gesundheitsamt:

- Die Dienstanweisung muss in Bezug auf die Möglichkeit des unbaren Zahlungsverkehrs aktualisiert werden
- Der Tresor in der Schwangerenberatung muss in den Versicherungsumfang aufgenommen werden

Zweckverband Breitbandausbau:

- Rechnungsbelege müssen künftig sachlich und rechnerisch festgestellt und zur Auszahlung angeordnet werden
- Kassenverwaltung und Abwicklung Zahlungsverkehr dürfen ausschließlich durch zur Kassenverwaltung bestellte Bedienstete erfolgen
- Die Bestellungsverfügung für die stellvertretende Kassenverwaltung muss nachgeholt werden
- Die Löschung einer Einzelvollmacht eines ausgeschiedenen?? Bediensteten der Kreiskasse muss erfolgen

- Die Löschung der gemeinsamen Vollmachten der Bediensteten der Kreiskasse muss erfolgen

Wertstoffhöfe:

- Die Zahlstellenverwaltung des Wertstoffhofs Altdorf konnte keine Angaben zum Bargeld- und Wertmarkenbestand, der zu Hause aufbewahrt wird, machen
- Der in der Dienstanweisung festgelegte Höchstbetrag an Bargeld wurde bei den Wertstoffhöfen Jettingen und Ehningen mehrmals überschritten

Im Übrigen erfolgte die Abwicklung der Zahlstellen korrekt.

Die Kassenprüfungen der Sonderkassen der Eigenbetriebe und der sonstigen Zahlstellen, die auf den Eigenbetrieb Gebäudemanagement übergegangen sind (Zahlstellen bei den Schulen), sind in den jeweiligen Schlussberichten aufgeführt.

5 Prüfung der Inventur 2022

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO ist am Ende eines jeden Jahres das Inventar aufzustellen. Spätestens nach 5 Jahren ist nach Ziffer 3.1. der Inventurrichtlinie des Landkreises Böblingen eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) bei beweglichen Vermögensgegenständen durchzuführen. Im Jahr 2022 hat das Amt für Finanzen die körperliche Inventur durchgeführt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 hat die Prüfung die Inventur bei mehreren Ämtern in Stichproben geprüft. Dabei wurde insbesondere folgendes festgestellt:

- Ziffer 4 der Inventurrichtlinie sollte um die Vorgehensweise bei Inventarveränderungen von Kunstgegenständen ergänzt werden
- Kunstgegenstände, die sich noch im Bestand des Landkreises befinden, wurden in der Anlagenbuchhaltung in Abgang genommen
- Der Ablauf bei Abgängen von Kunstgegenständen (Rückgabe an den Fundus) erfolgt nicht in allen Fällen entsprechend der beim Landkreis vorhandenen Vorgaben/Regelungen, so dass die involvierten Stellen nicht immer Kenntnis von diesen Vorgängen erhalten
- Beim Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen wurde die Anlagenbuchhaltung nicht in allen Fällen informiert, um eine investive und zeitnahe Abgangsbuchung durchführen zu können

Die Stellungnahme des Amts für Finanzen zum Bericht der Inventurprüfung liegt zwischenzeitlich vor. Das Amt hat zugesagt, die Feststellungen der Prüfung künftig zu beachten und, soweit erforderlich, in der Inventurrichtlinie zu ergänzen. Der Verbleib der in Abgang genommenen Kunstgegenstände befindet sich noch in der Klärung. Die Prüfung wird die Klärung und Abwicklung überwachen.

6 Prüfung des Budgets Straßenverkehr und Ordnung (TH 32)

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 hat die Prüfung und Kommunalaufsicht eine schwerpunktmäßige Überprüfung des Budgets des Amts für Straßenverkehr und Ordnung (Teilhaushalt 32) durchgeführt.

6.1 Teilergebnisrechnung

Die Teilergebnisrechnung weist zum 31.12.2022 ordentliche Erträge von 10.897.085 € (Planansatz 10.282.600 €) und ordentliche Aufwendungen von 7.181.405 € (Planansatz 7.551.376 €) aus. Im Haushaltsplan war ein ordentliches Ergebnis von 2.731.224 € veranschlagt. Die Teilergebnisrechnung schloss mit einem ordentlichen Ergebnis von 3.715.680 € ab und weist damit ein um 984.456 € besseres Ergebnis aus als geplant.

6.1.1 Teilergebnisrechnung - Erträge

Bei den ordentlichen Erträgen wurde der Planansatz mit Mehrerträgen um 614.485 € übertroffen. Dies beruht insbesondere auf den höheren sonstigen ordentlichen Erträgen i.H.v. 5.055.370 € (Planansatz: 3.056.100 €). Dies zeichnete sich insbesondere in folgenden Bereichen ab:

- Bußgelder

Die Erträge in diesem Bereich betrugen 4.976.798 € (Planansatz: 3.056.100 €). Das Ergebnis resultiert aus höheren Erträgen im Bereich der Bußgeldstelle (Ordnungswidrigkeiten bei Geschwindigkeitsüberschreitungen nach der Straßenverkehrsordnung). Aufgrund des Einsatzes von mehr Geschwindigkeitsmessanlagen (Enforcement-Trailer) im Jahr 2022 ergaben sich mehr Bußgeldverfahren. Im Vorjahr waren die Einnahmen coronabedingt mit 2.124.037 € deutlich geringer. Das Fachamt hätte seine Haushaltsansätze entsprechend anpassen müssen.

- Zwangsgelder

Die Erträge auf Konto 35610010 belaufen sich auf 17.100 € (Planansatz: 1.000 € für Produkt P12200310 Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten). Die Prüfung stellte fest, dass es sich bei den um 16.000 höheren, verbuchten Erträgen insbesondere um Zwangsgelder für das Produkt P122106 (Zwangsgelder i.V.m. Fahrtenbuchauflagen) handelt. Die im Rahmen der Haushaltsplanung vom Amt für Finanzen zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle enthielt für dieses Produkt keinen Planansatz und das Fachamt hatte den Ansatz nicht an-/nachgemeldet.

6.1.2 Teilergebnisrechnung - Aufwendungen

Bei den ordentlichen Aufwendungen wurde der Planansatz aufgrund der geringeren Aufwendungen um 369.971 € unterschritten.

Dies beruht insbesondere auf den geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i.H.v. 1.042.038 € (Planansatz 1.310.550 €) und für sonstige ordentliche Aufwendungen i.H.v. 159.859 € (Planansatz 229.620 €). Dies zeichnen sich insbesondere in folgenden Bereichen ab:

- Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen

Aufgrund des Wechsels der Jobrad-Abwicklung zur Stabsstelle Nachhaltige Mobilität (TH 30) erfolgte die Verbuchung des Arbeitgeber-Zuschusses für Jobräder dort und nicht beim Amt für Straßenverkehr und Ordnung. Der verbuchte Aufwand lag daher mit 477,32 € unter dem Planansatz i.H.v. 40.000 €.

- Geschäftsaufwendungen

Der tatsächliche Aufwand betrug 6.235 € (Planansatz 16.500 €). Für die Arbeitsplatzausstattung der Mitarbeiter waren neue Möbel eingeplant, davon wurden in 2022 nicht alle Mittel abgerufen bzw. einige Möbel wurden erst im Jahr 2023 geliefert.

- Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Der tatsächliche Aufwand betrug 6.017 € (Planansatz 26.500 €). Laut Fachamt sei die Höhe der Sachverständigen- und Gerichtskosten bei der Planung schwer abzuschätzen; es seien weniger Aufwendungen angefallen als geplant.

- Versicherungen

Der tatsächliche Aufwand betrug 0 € (Planansatz 15.000 €). Die Versicherungskosten wurden jedoch vom Amt für Finanzen beim TH 11 (Produkt 112305) verbucht. Grund hierfür war die nicht erfolgte Abstimmung zwischen Amt für Finanzen und Fachamt bei der Planung des Haushaltsansatzes. Die Rechnungen für Versicherungen werden zwar über das Amt für Finanzen abgewickelt, wären jedoch beim Planansatz und auf ein Produkt, den das Fachamt angemeldet hatte, zu buchen gewesen und nicht bei der Kreiskasse. Künftig ist auf die richtige Verbuchung beim Produkt und im TH des Fachamts zu achten.

Auf der Aufwandsseite erfolgte eine stichprobenweise Belegprüfung bei folgenden Kostenarten:

- 42720000 Aufwendungen f. EDV
- 42910000 Aufwendungen f. sonstige Sach- u. Dienstleistungen
- 44310000 Geschäftsaufwendungen
- 44310000 Bürobedarf
- 44310020 Bücher und Zeitschriften

Bei der Belegprüfung gab es keine Beanstandungen. Zulässige Skontoabzüge wurden i.d.R. vorgenommen.

6.2 Teilfinanzrechnung

Die Teilfinanzrechnung weist zum 31.12.2022 im Bereich der Investitionstätigkeit ein Ergebnis i.H.v. - 29.264 € aus. Das Ergebnis setzt sich aus Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Sachvermögen i.H.v. 750 € (Planansatz 0 €) und Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen i.H.v. - 30.013,58 € (Planansatz - 496.000 €) zusammen und liegt damit 465.986,42 € unter dem Planansatz.

Im Investitionsplan waren für eine Akku-Ladestation insgesamt 10.000 € eingestellt. Die Ladestation wurde für insgesamt 13.011,46 € beschafft. Die Prüfung hat festgestellt, dass die Anschaffung der Ladestation im Jahr 2022 fälschlicherweise konsumtiv als Aufwand verbucht wurde. Aufgrund der Prüfungsfeststellung hat das Amt für Finanzen die Ladestation in der Anlagenbuchhaltung nachaktiviert (Anlage-Nr. 30014879), der entsprechende Buchungsbeleg wurde der Prüfung vorgelegt.

Für einen Akku-Ladeschrank wurden 7.692,26 € ausgezahlt, dieser wurde richtigerweise in der Anlagenbuchhaltung aktiviert (Anlagen-Nr. 30014636).

Für die Bestückung von stationären Messanlagen (Kommunen) waren 200.000 € eingeplant, wurden jedoch in 2022 nicht von den Kommunen abgerufen. Die Mittel wurden daher in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Für die Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung waren 250.000 € eingeplant. Zwei PoliScan-Blitz-Säulen wurden im Jahr 2022 beschafft, die Inbetriebnahme der Säulen und die Auszahlung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2023. In 2022 wurden für den Strom-Anschluss der Blitz-Säulen incl. Stromzähler insgesamt 2.155,09 € ausgezahlt.

Für die beiden Straßenmeistereien waren für den Erwerb von vier Topo-Boxen (Verkehrszählgeräte) insgesamt 36.000 € eingeplant. Da die Beschaffungskosten jedoch günstiger ausgefallen waren als geplant, wurden lediglich 18.346,26 € ausgezahlt.

Für die Führerscheinstelle wurde eine DSB-Performance-Box (digitale Anzeigetafel) für 1.819,99 € außerplanmäßig angeschafft (Planansatz 0 €).

Die stichprobenweise Budgetprüfung ergab mit Ausnahme der nicht korrekt gebuchten Akku-Ladestation keine Beanstandungen.

6.3 Schwerpunktprüfung Führerscheinstelle

Die Bearbeitung von Anträgen und Maßnahmen im Bereich Führerscheinwesen erfolgt im Fachverfahren LaIF, das über eine Schnittstelle mit dem Finanzprogramm SAP verbunden ist. Aus dem Fachverfahren LaIF wird wöchentlich eine Liste mit den übertragenen Buchungssätzen erstellt; diese wird von den im Fachamt zuständigen Personen sachlich und rechnerisch festgestellt, zur Annahme angeordnet und an das Amt für Finanzen weitergeleitet. Die Prüfung der Anordnungsliste ergab keine Beanstandungen.

Rechtliche Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Die Führerscheinstelle hat im Bereich Wiedererteilung für die gängigen gebührenpflichtigen Tatbestände (z.B. Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts) die Gebührenhöhe in den Gebührenbescheiden sowie im Fachverfahren LaIF korrigiert.

Bei der stichprobenweisen Prüfung weiterer Gebührenbescheide im Bereich Ersterteilung wurde festgestellt, dass die Bescheide für weitere Tatbestände nicht auf die richtige Rechtsgrundlage verweisen. Aufgrund der Prüfungsfeststellung wird das Fachamt in Abstimmung mit der Prüfung auch die übrigen Tatbestände in den Gebührenbescheiden entsprechend anpassen. Die Gebühren

müssen auch in LaIF überprüft und angepasst werden. Die Prüfung überwacht die weitere Umsetzung.

7 Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle

7.1 Vorbemerkung

Die Vergabekontrollstelle der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht besteht seit der Einführung der Dienstanweisungen „DA Beschaffung“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen) im Jahr 2001 und „DA Bauvergabe“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen) im Jahr 2004.

Aufgrund dieser Dienstanweisungen sind im Vergabeverfahren entsprechende korruptionsverhütende Vorgaben vorgeschaltet worden.

Die Vergabestellen sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Eröffnungstermin bzw. der Submission die Vergabeunterlagen (Niederschriften und Leistungsverzeichnisse) der Vergabekontrollstelle zur Prüfung zu übergeben.

Die Vergabekontrollstelle und Bauprüfung ist neben der Prüfung von Vergaben im Baubereich auch für die Überprüfung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie freiberuflichen Leistungen bspw. von Architekten und Ingenieuren zuständig.

7.2 Vergaben im Baubereich

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2022 insgesamt 14 eingereichte Ausschreibungen geplanter Baumaßnahmen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Bauvergabe“ in der Fassung vom 01.06.2020 in der Regel eingehalten und die geplanten Baumaßnahmen weitestgehend korrekt ausgeschrieben.

Folgende Baumaßnahmen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Straßenbau	Fahrbahnmarkierungsarbeiten 2022/2023	öffentlich	97.109,95
	Schutzplankenarbeiten 2022/2023	öffentlich	440.581,74
	Sanierung K 1072 zwischen Mötzingen und Kreisgrenze	öffentlich	622.432,26
	Sanierung K 1050 zwischen Weil im Schönbuch und Waldenbuch	öffentlich	1.352.321,30
	Sanierung K 1016 Ortsdurchfahrt Malmshaus	öffentlich	616.474,45
	K 1076, Neubau Bushaltestellen Öschelbronn	öffentlich	348.554,27
	Sanierung K 1013 zwischen Weil der Stadt und Planmühle	öffentlich	1.339.759,16
	Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Zuge der L 1187 zwischen Wildparkstr. und Schattenring	öffentlich	67.406,73
	Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Bereich des Schattenrings bei Stuttgart (B14)	öffentlich	35.232,04
	Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Zuge der L 1180 zwischen Schattenring und Anschlussstelle Schloss Solitude	öffentlich	210.860,02
	Sanierung Einbiegespur K 1062 - B 464	öffentlich	603.192,03
	Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Zuge der Sanierung der K 1050 zwischen Weil im Schönbuch und Waldenbuch	öffentlich	164.059,85
	Verbreiterung Radweg parallel zur K 1077	öffentlich	1.366.606,65
	Sanierung Museumsradweg	öffentlich	475.597,93
Gesamtvolumen			7.740.188,38

Zu den in der Tabelle aufgeführten Submissionen hat die Vergabekontrollstelle den betreffenden Vergabestellen Prüfungsberichte mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben.

7.3 Vergaben im Liefer-/Dienstleistungsbereich

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2022 insgesamt 11 eingereichte Ausschreibungen von geplanten Lieferungen und Dienstleistungen nach der Un-

terschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Beschaffung“ vom 01.02.2020 bzw. vom 01.11.2022 in der Regel eingehalten und die Lieferungen und Dienstleistungen weitestgehend korrekt ausgeschrieben.

Folgende Lieferungen und Leistungen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Liefer-/Dienstleistung	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Zentrale Vergabestelle	Beförderungsleistungen Bodelschwingh-Schule Sindelfingen	EU Offenes Verfahren	3.204.320,27
	Klimaschutzkonzept Landkreis Böblingen	öffentlich	99.864,80
	Lieferung von 2 Servern	beschränkt	46.124,40
Straßenbau	Lieferung von Fahrbahnmarkierungsstoffen	öffentlich	34.533,92
	Lieferung eines 12-t-LKW mit Aufbau und Ladebordwand	öffentlich	170.413,95
	Lieferung eines fabrikneuen 3,5-t-Kastenwagens mit Fahrzeuginrichtung und Signaltechnik	öffentlich	66.640,00
	Mäharbeiten Straßenmeisterei Herrenberg	öffentlich	25.749,22
	Lieferung eines neuen 26-t-Lastkraftwagens mit Wechselaufbauten	EU Offenes Verfahren	463.870,85
	Pflege des Straßenbegleitgrüns, Forstmulcharbeiten	öffentlich	38.377,50
	Gehölzpflege im Landkreis Böblingen	öffentlich	31.416,00
	Lieferung einer neuen ferngesteuerten Mähraupe	öffentlich	90.918,38
	Gesamtvolumen		4.272.229,29

Zu den in der Tabelle aufgeführten Submissionen hat die Vergabekontrollstelle den betreffenden Vergabestellen Prüfungsberichte mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben.

7.4 Fachtechnische Beratungsleistungen

Die Fachämter des Landratsamtes und die Kommunen im Landkreis haben die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2022 zu Beratungen oder zur Klärung von Problemfällen bei Vergaben hinzugezogen. Die vergaberechtlichen Anfragen bezogen sich insbesondere auf folgende Fragestellungen:

- Widersprüchliche Vergabeunterlagen

- Verspätete Angebotseinreichung
- Vereinbarung einer Preisgleitklausel

7.5 Fazit der Vergabekontrollstelle

Die Vergabestellen haben die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2022 rechtzeitig über anstehende Ausschreibungen, Submissionen und Vergaben im Bau- und Liefer-/Dienstleistungsbereich informiert. Die Vergabekontrollstelle hat den Vergabestellen Beanstandungen im Berichtszeitraum in Form von ausführlichen Berichten mitgeteilt.

Die Vergabestellen wenden sich bereits in einem frühen Stadium einer Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme an die Vergabekontrollstelle, um eine vergaberechtlich beanstandungsfreie Ausschreibung der jeweiligen Maßnahme durchführen zu können. Ebenso nehmen die Vergabestellen die Beratung bei vergaberechtlichen Fragestellungen in Anspruch. Die Vergabekontrollstelle wird in konstruktiver Zusammenarbeit in die Vergabeprozesse eingebunden.

8 Örtliche Bau-/Vergabeprüfung

8.1 Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die abgeschlossene Baumaßnahme „Sanierung der K 1072 zwischen Mötzingen und Kreisgrenze“ nach der VOB/A geprüft.

Das Amt für Straßenbau hat in seiner Funktion als Vergabestelle die Baumaßnahme in der Zeit von März 2022 bis April 2023 abgewickelt.

8.2 Umfang der Prüfung

Die Prüfung hatte folgende Schwerpunkte:

- Vollständigkeit der Projektunterlagen
- Vergabeprüfung
- Abwicklung der Baumaßnahme

8.3 Vollständigkeit der Projektunterlagen

Das Amt für Straßenbau hat der Prüfung die Planungsunterlagen, die Vergabeunterlagen und die Kassenbelege einschließlich der begründenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

8.4 Vergabeprüfung

Das Amt für Straßenbau ist als öffentlicher Bauherr nach § 31 GemHVO zwingend verpflichtet, die Vergabebestimmungen der VOB einzuhalten.

Die Vergabeprüfung umfasste die nachfolgenden Punkte:

- Wahl der Vergabeart
- Bindefrist der Angebote
- Verjährung von Mängelansprüchen
- Vereinbarung von Sicherheitsleistungen
- Verschlüsselung der Angebote
- Prüfung/Wertung der Angebote
- Erstellung eines Preisspiegels
- Nachtragsvereinbarungen
- Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

Die Prüfung ergab folgende Beanstandungen:

- Das Amt für Straßenbau hat die Bindefrist überschritten; diese soll gemäß § 10 Abs. 4 VOB/A 2019 nicht länger als 30 Kalendertage betragen
- Vor Zuschlagserteilung war keine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister eingeholt worden

Darüber hinaus hat die Vergabestelle die VOB-Regelungen eingehalten.

8.5 Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme

Die Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme umfasste die nachfolgenden Punkte:

- Prüfung der Baurechnungen
- Kostenfeststellung
- Abnahmeniederschrift

- Aufmaße
- Unterrichtung über Schlusszahlung bei Bauleistungen

Die Vergabestelle hat die VOB-Regelungen eingehalten. Es gab keine Beanstandungen.

8.6 Fazit

Die Prüfung stellt abschließend fest, dass das Amt für Straßenbau die folgenden VOB-Regelungen künftig zu beachten hat:

- Die Bindefrist soll nicht länger als 30 Kalendertage betragen
- Vor Zuschlagerteilung sind die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einzuholen

Das Amt für Straßenbau hat in seiner Stellungnahme die künftige Beachtung zugesichert.

Darüber hinaus hat das Amt für Straßenbau die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten.

9 Prüfung des Personalwesens

9.1 VORBEMERKUNGEN

9.1.1 Allgemeines

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüft die Personalausgaben des Landkreises begleitend während des Jahres. Hinzu kommen Schwerpunktprüfungen zu aktuellen Themen.

9.1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Prüfung beschränkte sich gemäß § 3 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) auf Stichproben.

Rechtsgrundlagen für die Prüfung waren:

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und die diesen ergänzenden weiteren Tarifbestimmungen

- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
- das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)
- das Beamtenstatusgesetz (BeamStG), das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG), das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie die jeweils einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen

Neben der begleitenden Prüfung hat die Prüfung folgende Bereiche schwerpunktmäßig geprüft:

- Umsetzung des Tarifabschlusses im Sozial- und Erziehungsdienst
- Nebentätigkeiten
- Strukturausgleich
- Freistellungs- bzw. Sabbatjahre
- Leistungsbezogener Stufenaufstieg

Bei allen Prüfungen nahm die Beratung des Fachamtes breiten Raum ein, insbesondere bezüglich der Umsetzung des Tarifabschlusses im Sozial- und Erziehungsdienst.

9.1.3 Kontrollplan 2022

Das interne Kontrollsystem (IKS) befasst sich mit operationellen Risiken auf der Ebene von Verwaltungsprozessen. Das IKS ist ein wirksames Instrument zur Risikominimierung und besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen innerhalb der Fachämter zur Einhaltung von hausinternen Regelungen sowie Rechtsvorschriften. Es dient zur Abwehr von Vermögensschäden, die durch eigenes Personal oder Dritte verursacht werden können. Der Kontrollplan ist die Basis, damit die Kontrollverantwortlichen das IKS im operativen Alltag anwenden. Die Prüfung erstellt im Kontrollplan verschiedene Kontrollaufträge, die den Risikoeintritt entweder verhindern oder aufdecken sollen.

Basierend auf der Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption vom 15.06.2010 erstellt die Prüfung und Kommunalaufsicht jährlich einen aktualisierten Kontrollplan zur Korruptionsvermeidung und leitet diesen an das Amt für Personal zur Umsetzung weiter. Diese Präventionsmaßnahme hat sich inzwischen zu einem bedeutenden Bestandteil der Personalprüfung entwickelt. Parallel zur Kontrolle durch die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfen auch die Amts-

leitung und die Sachgebietsleitungen des Amtes für Personal ausgewählte interne Vorgänge und dokumentieren diese im Kontrollplan. Das Amt für Personal arbeitet beispielsweise Personalbesetzungslisten ab und führt einen Realitätsabgleich durch. Dieses duale Kontrollsystem hat den Vorteil, dass mögliche Korruptionsfälle (z.B. Abrechnung von fiktiven Personalfällen) schneller erkannt werden können.

Nach dem Kontrollplan 2022 waren die Personalakten der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten des Amtes für Personal (12) und des Amtes für Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung (34) zu prüfen. Das Amt für Personal hat den Kontrollplan 2022 abgearbeitet und der Prüfung vorgelegt.

Es gab keine Beanstandungen.

9.1.4 Auswahl der Fälle

Das Amt für Personal erstellt die Gehaltsabrechnungen aller abzurechnenden Personalfälle des Landratsamtes Böblingen über das SAP-unterstützte Programm KM-Personal.

Die Prüfung hat Leseberechtigung und Zugriff auf das Echtsystem HP2. Zudem erhält die Prüfung alle Personaldatenmitteilungen des Amtes für Personal. Die Prüfung hat die Möglichkeit alle eingehenden Mitteilungen auszuwerten und die Daten abzugleichen.

9.1.5 Prüfungsmethodik

Bestimmte Personalfälle hat die Prüfung ausschließlich im Abrechnungsprogramm KM-Personal geprüft. Die Prüfung wandte diese Methode vor allem dann an, wenn nur ausgewählte Parameter eines Personalfalls zu prüfen waren. Die Prüfung verglich jedoch in den meisten Fällen Personalaktendaten, wie z.B. beamtenrechtliche Verfügungen sowie Änderungsverträge oder Nebenabreden im tariflichen Bereich, mit deren technischer Umsetzung im Abrechnungsprogramm KM-Personal im Rahmen einer Parallelprüfung.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht strebt bei der Umsetzung von Gesetzes- oder Tarifänderungen eine möglichst zeitnahe Prüfung an und setzt dabei in hohem Maße auf Beratung und Begleitung des Fachamtes. Im Mittelpunkt der Prüfungstätigkeit steht insoweit nicht die nachträgliche Fehlerrückmeldung, sondern Prävention und damit Fehlervermeidung. So kann die Prüfung schwierige Fälle schon vor deren Zahlbarmachung mit dem Amt für Personal besprechen und das

Amt für Personal kann eventuelle Fehleingaben im Abrechnungsprogramm gegebenenfalls berichtigen, bevor sie zur Auszahlung gelangen. Dadurch lassen sich unter Umständen Nachzahlungen oder Rückforderungen vermeiden.

9.2 AKTENFÜHRUNG

Das Amt für Personal führt und bearbeitet die Personalakten der Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Landkreises zentral im Landratsamt Böblingen. Die Aktenführung erfolgt ausschließlich digital über das Dokumentenmanagementsystem d.3 ecm. Die Prüfung hat im Rahmen einer eigenen Prüferrolle Zugriff auf das System.

Da § 3 Abs. 5 TVöD keine eigene Regelung zur Personalaktenführung enthält, können die beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß auch für die Führung der Personalakten der Tarifbeschäftigten herangezogen werden (TVöD-Kommentierung Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese). Gemäß Nr. 50.1 Satz 4 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) ist die rein elektronische Führung der Personalaktendaten zulässig.

Es gab keine Beanstandungen.

9.3 SCHWERPUNKTPRÜFUNGEN

9.3.1 Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst

Die Tarifvertragsparteien hatten sich am 18.05.2022 auf einen Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2026 verständigt.

Die wichtigsten Neuerungen der Tarifeinigung waren

- die Einführung von Regenerationstagen
- die Gewährung einer sogenannten SuE-Zulage
- die Anpassung der Stufenlaufzeiten

Regenerationstage:

Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst), erhalten

ab dem 01.01.2022 bei Verteilung der Arbeitszeit auf eine 5-Tage-Woche zwei Regenerationstage pro Kalenderjahr.

Vermindert sich die Verteilung der wöchentlichen Arbeitstage auf weniger als fünf Tage, vermindert sich die Anzahl der Regenerationstage entsprechend.

Die Tarifvertragsparteien haben in der Protokollerklärung zu Nr. 1a der Anlage D.12 zum TVöD-V (Verwaltung) klargestellt, dass es sich bei den Regenerationstagen nicht um Urlaubstage handelt. Daher gelten für die Regenerationstage weder die gesetzlichen noch die tariflichen Regelungen zum Urlaub.

SuE-Zulage:

Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a sowie in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie in S 14 und S 15 Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten ab dem **01.07.2022** eine sogenannte SuE-Zulage wie folgt:

- Entgeltgruppen S 2 bis S 11a: **130 €** monatlich
- Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15 Fallgruppe 6: **180 €** monatlich

Teilzeitbeschäftigte erhalten die SuE-Zulage anteilig gekürzt entsprechend ihres Teilzeitfaktors.

Die Tarifvertragsparteien haben eine Regelung vereinbart, nach der Beschäftigte die SuE-Zulage in maximal zwei zusätzliche freie Arbeitstage umwandeln können (sogenannte **Umwandlungstage**). Die Umwandlung erfolgt über ein gestuftes Verfahren bestehend aus Geltendmachung und Beantragung. Das Amt für Personal muss anschließend den Wert der/des Umwandlungstage/s ermitteln und die SuE-Zulage um diesen Betrag kürzen.

Anpassung der Stufenlaufzeiten:

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, die von den Regelungen des § 16 Abs. 2 TVöD abweichenden Stufenregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst zum **01.10.2024** an die allgemeinen Regelungen der übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst anzupassen. Damit gelten für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst für das Erreichen der jeweils nächsten Erfahrungsstufe in der jeweiligen Entgeltgruppe keine verlängerten Stufenlaufzeiten und keine vorgezogenen Endstufen mehr.

Das Amt für Personal hat die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst zeitnah über die Neuerungen informiert, so dass Regenerationstage bzw. Umwandlungstage (erst ab 2023 möglich) in Anspruch genommen werden konnten. Die Prüfung begleitete die Umsetzung und prüfte insbesondere die Zahlbarmachung der SuE-Zulage. Nachdem Komm.ONE die neue Lohnart 155E programmiert hatte, zahlte das Amt für Personal die SuE-Zulage mit der Gehaltsabrechnung Oktober 2022 rückwirkend ab Juli 2022 an die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst aus.

Es gab keine Beanstandungen.

Die Prüfung wird die Anpassung der Stufenlaufzeiten zum 01.10.2024 begleitend prüfen.

9.3.2 Nebentätigkeiten

Das Nebentätigkeitsrecht ist im Beamtenbereich in § 40 BeamtStG, in den §§ 60 bis 65 LBG, in Nr. 33 bis 39 BeamtVwV sowie in der Landesnebentätigkeitsverordnung (LNTVO) geregelt. § 60 Abs. 1 LBG definiert eine Nebentätigkeit als jede nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind grundsätzlich anzuzeigen. Nicht als Nebentätigkeiten gelten gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 LBG öffentliche Ehrenämter (z.B. als Gemeinderat, Kreisrat oder ehrenamtlicher Richter) sowie unentgeltliche Vormundschaften, Betreuungen und Pflegschaften. Die Übernahme dieser Tätigkeiten ist jedoch ebenfalls dem Dienstherrn anzuzeigen.

Gemäß § 3 Abs. 3 TVöD besteht im tariflichen Bereich bei Aufnahme einer Nebentätigkeit gegen Entgelt lediglich eine Anzeigepflicht der Beschäftigten. Es bedarf keiner Genehmigung durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann aber die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Im Beamtenbereich bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 LBG zur Ausübung einer Nebentätigkeit grundsätzlich der vorherigen Genehmigung mit Ausnahme der in § 63 Abs. 1 LBG aufgeführten nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten.

Das Amt für Personal informiert jährlich im Monat Juni im Intranet und weist darauf hin, dass die Erklärung über die im vorangegangenen Kalenderjahr ausgeübten genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten bis spätestens zum 01.07. des laufenden Jahres vorzulegen ist.

Die Prüfung hat fünf angezeigte und genehmigte Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten in Stichproben geprüft. Hierbei war besonders § 5 LNTVO zu beachten. Die Vorschrift regelt die sogenannte Ablieferungspflicht. In bestimmten Fällen müssen Beamtinnen und Beamte Vergütungen, die sie für ihre Nebentätigkeit erhalten haben, an den Dienstherrn abliefern. § 5 Abs. 3 LNTVO definiert nach Besoldungsgruppen gestaffelte Vergütungsfreibeträge.

Die jährlichen Aufstellungen der ausgeübten Nebentätigkeiten mit Angabe der zugeflossenen Vergütungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 LNTVO lagen vor. Die Prüfung konnte anhand der Vergütungsaufstellungen nachvollziehen, dass in vier Fällen keine Ablieferungspflicht bestand. Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 10 unterlag der Ablieferungspflicht. Sie überschritt den für die Besoldungsgruppe A 10 geltenden Ablieferungsfreibetrag in Höhe von 4.300 € um 774,99 €. Folglich waren 774,99 € an die Kreiskasse zu zahlen.

Es gab keine Beanstandungen.

9.3.3 Strukturausgleich

Einzelne Gruppen früherer Angestellter, die aus dem Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) zum 01.10.2005 in den TVöD übergeleitet worden sind, erhalten nach § 12 TVÜ-VKA unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen Strukturausgleich, der je nach Fallgestaltung unterschiedlich hoch sein und für unterschiedlich lange Zeit bezogen werden kann.

Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen für den Erhalt eines Strukturausgleichs sind in § 12 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit der Anlage 2 TVÜ-VKA und der dort aufgeführten Tabelle geregelt.

Der Strukturausgleich ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA nicht dynamisch, er nimmt daher an allgemeinen Entgeltanpassungen nicht teil, sondern bleibt für die Dauer der Zahlung in der Höhe grundsätzlich unverändert. Andererseits sind allgemeine Entgeltanpassungen auch nicht auf den Strukturausgleich anzurechnen. Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Abs. 2 TVöD). Die Strukturausgleichsbeträge können sich bei

- einer Änderung der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit
- der Anrechnung in Folge einer Höhergruppierung

nachträglich ändern bzw. können sie bei einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts entfallen.

Im Prüfungszeitraum erhielten noch 39 Beschäftigte einen Strukturausgleich.

Die Prüfung hat festgestellt, dass ein Beschäftigter seit dem 01.11.2022 überzahlt war. Der Beschäftigte hatte seinen Beschäftigungsumfang von 100 % auf 50 % reduziert. Eine anteilige Kürzung des Strukturausgleichs gemäß der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 3 TVÜ-VKA erfolgte nicht. Der Beschäftigte hatte ab dem 01.11.2022 nur noch Anspruch auf Zahlung des hälftigen Strukturausgleichs.

Nach Prüfungsfeststellung korrigierte das Amt für Personal den Strukturausgleichsbetrag umgehend und forderte den überzahlten Strukturausgleich im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist gemäß § 37 Abs. 1 TVöD zurück.

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

9.3.4 Freistellungs- bzw. Sabbatjahr

Rückwirkend zum 01.01.2019 trat die Dienstvereinbarung Freistellungsjahr vom 11.02.2019 in Kraft. Die Teilzeitarbeit mit Freistellungszeit ist eine freiwillige Maßnahme des Landkreises im Bereich Personalentwicklung. Sie ermöglicht den Mitarbeitenden eine selbst finanzierte, angesparte Freistellung für private Lebensphasen wie z.B. eine Auszeit oder vorzeitigen Ruhestand. Die Dienstvereinbarung ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Die Dienstvereinbarung unterscheidet zwischen der Inanspruchnahme der Freistellungsphase während des Arbeitslebens und der Inanspruchnahme der Freistellungsphase unmittelbar vor dem Ruhestand. Tarifbeschäftigte können ein Freistellungsjahr oder die zweimalige Inanspruchnahme von jeweils sechs Monaten nur während ihrer aktiven Beschäftigungszeit beantragen. Beamtinnen und Beamte haben die Möglichkeit, ein Freistellungsjahr während ihrer aktiven Dienstzeit oder bis zu zwei Freistellungsjahre unmittelbar vor ihrem Ruhestand zu beantragen.

Der Bewilligungszeitraum ist in eine Ansparphase und eine Freistellungsphase untergliedert. Die Dienstvereinbarung lässt mehrere Ansparmodelle zu. Je länger die Ansparphase andauert, desto geringer fällt die Teilzeitkürzung aus. Nach Antragstellung und Genehmigung zahlt das Amt für Personal die gekürzten Bezüge mit dem errechneten Teilzeitfaktor während des gesamten Bewilligungszeitraums an die Antragstellenden aus.

Das Freistellungsjahr (auch Sabbatjahr genannt) nahmen zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt **19** Beamtinnen und Beamte in Anspruch. Die Prüfung

konnte die vom Amt für Personal berechneten Teilzeitfaktoren in Relation zwischen Anspar- und Freistellungsphase während des gesamten Bewilligungszeitraums in allen Fällen rechnerisch nachvollziehen.

Es gab keine Beanstandungen.

9.3.5 Leistungsbezogener Stufenaufstieg

Die Tarifvertragsparteien haben in § 17 Abs. 2 TVöD festgelegt, dass Aufstiege innerhalb der Entwicklungsstufen 4 bis 6 neben der Berufserfahrung grundsätzlich an die Leistungen der Beschäftigten zu knüpfen sind. Für das Aufrücken nach der regelmäßigen Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TVöD wird eine durchschnittliche Leistung vorausgesetzt. Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann der Arbeitgeber die reguläre Stufenlaufzeit in den Stufen 3, 4 und 5 jeweils verkürzen.

Mit der Dienstvereinbarung vom 21.07.2011 führte der Landkreis den leistungsbezogenen Stufenaufstieg ein. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- die Beschäftigten müssen über einen mehrjährigen Zeitraum, wenigstens drei Jahre lang, konstant überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben
- die von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsergebnisse müssen im Betrachtungszeitraum stets von herausragender Qualität und Verwertbarkeit gewesen sein
- das durch herausragende Arbeitsergebnisse bestätigte Wissen und Können befähigt die Beschäftigten auch höherwertigere Aufgaben als die aktuell übertragenen übernehmen zu können

Bei Vorliegen der Voraussetzungen verkürzt sich auf Antrag der Amtsleitung die jeweilige Stufenlaufzeit in der Regel um das letzte Jahr. Damit die Verkürzung wirksam werden kann, muss der Landrat die Entscheidung bestätigen. Im Prüfungszeitraum hat Herr Landrat Bernhard insgesamt **35** Anträge nach Zustimmung der jeweiligen Dezernats- und Amtsleitungen bestätigt.

Das Amt für Personal hat den leistungsbezogenen Stufenaufstieg dieser Beschäftigten im Abrechnungssystem hinterlegt. Die Beschäftigten erhielten das Tabellenentgelt der nächsthöheren Erfahrungsstufe ausbezahlt.

Es gab keine Beanstandungen.

9.4 Weitere Prüfungsfeststellungen

9.4.1 Beamtinnen und Beamte

9.4.1.1 Neueintritte

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG bedarf es zur Begründung des Beamtenverhältnisses einer Ernennung. Die Ernennung ist ein rechtsgestaltender, mitwirkungsbedürftiger und streng formgebundener Verwaltungsakt. § 8 Abs. 2 BeamStG schreibt die Urkundsform, einen notwendigen Urkundeninhalt sowie die Aushändigung der Urkunde vor. Gemäß §§ 37 Abs. 1 und 42 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO) unterschreibt der Landrat die Ernennungsurkunden. Gemäß Nr. 4.9 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) ist die Ernennungsurkunde der Beamtin bzw. dem Beamten gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Empfangsbestätigung ist zu den Personalaktendaten zu nehmen.

Das Amt für Personal hat gemäß § 31 Abs. 3 Satz 4 LBesGBW den Zeitpunkt des Beginns der Erfahrungszeit und des Aufstiegens in den Erfahrungsstufen festzusetzen und der Beamtin bzw. dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Vorab ist zu prüfen, ob berücksichtigungsfähige Zeiten gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 LBesGBW (z.B. Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes) angerechnet werden können.

Zudem hat das Amt für Personal gemäß § 2 Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) die Jubiläumsdienstzeit nach § 82 Abs. 2 LBG zu berechnen und den Zeitpunkt der Dienstjubiläen (Jubiläumstage anlässlich der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren) festzusetzen. Die Berechnung und die Festsetzung sind der Beamtin bzw. dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

Die Prüfung hat 14 Neueintritte bzw. Versetzungen zum Landratsamt geprüft. Alle erforderlichen Unterlagen sind in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal hat die jeweiligen Besoldungsgruppen, Erfahrungsstufen und Jubiläumsdienstzeiten korrekt festgesetzt und im Abrechnungssystem richtig eingegeben.

Es gab keine Beanstandungen.

9.4.1.2 Beförderungen

Die Prüfung hat insgesamt 49 Beförderungen von Beamtinnen und Beamten (13 im höheren, 23 im gehobenen und 13 im mittleren Dienst) geprüft.

Die Unterlagen zu den Beförderungen, Ernennungsurkunden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LBG und Einweisungsschreiben in die Planstellen gemäß § 89 LBesGBW waren in den geprüften Akten vorhanden. Das Amt für Personal beachtete die gesetzliche Wartefrist des § 20 Abs. 3 LBG (Beförderungen nicht während der Probezeit und nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung bzw. seit der letzten Beförderung).

Das Amt für Personal setzte die Beförderungen vorschriftsmäßig um und zahlte den beförderten Beamtinnen und Beamten die Bezüge der jeweiligen höheren Besoldungsgruppe entsprechend der aktuell gültigen Besoldungstabelle korrekt aus.

Es gab keine Beanstandungen.

9.4.1.3 Dienstjubiläen

Eine Beamtin und ein Beamter konnten im Prüfungszeitraum ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die Berechnungen der Jubiläumsdienstzeiten gemäß § 82 Abs. 2 LBG waren korrekt. Die Jubiläumsgabe in Höhe von 300 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) hat das Amt für Personal termingerecht ausbezahlt. Die von Herrn Landrat Bernhard unterzeichneten Dankurkunden sind als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden.

Drei Beamtinnen und vier Beamte vollendeten ihre 40-jährige Dienstzeit und erhielten die Jubiläumsgabe in Höhe von 400 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 JubGVO. Eine Beamtin vollendete ihre 50-jährige Dienstzeit und erhielt die Jubiläumsgabe in Höhe von 500 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LBG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 JubGVO. Die von Herrn Ministerpräsident Kretschmann unterzeichneten Dankurkunden sind als Mehrfertigung in den Personalakten enthalten.

Es gab keine Beanstandungen.

9.4.1.4 Besoldungsreform/Besoldungserhöhung

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) trat zum **01.12.2022** in Kraft. Wesentliches Ziel dieses Gesetzes war die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifiergebnisses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29.11.2021 auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg und die Herstellung einer verfassungskonformen Alimentation.

In Folge gestiegener fachlicher Anforderungen hob der Landesgesetzgeber die Eingangsamter des gehobenen nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 bzw. des gehobenen technischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 10 nach A 11 sowie die Ämterstruktur des mittleren Dienstes insgesamt um eine Besoldungsgruppe an. Gleichzeitig wurden die Erfahrungsstufen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A neu strukturiert und unter Berücksichtigung abgeleiteter, für die Besoldung maßgeblicher Zeiten von zwölf auf zehn Erfahrungsstufen reduziert. In Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2020 erhöhten sich die kinderbezogenen Familienzuschläge signifikant.

Aufgrund der Neustrukturierung der Erfahrungsstufen erhielten alle Beamtinnen und Beamten neue Erfahrungszeitenbescheide. Zudem erhöhten sich die Grundgehaltssätze, die Familienzuschläge sowie die Amts- und Strukturzulagen zum 01.12.2022 um **2,8 %**. Die Prüfung hat die Überleitungen und die Erfahrungszeitenbescheide des Amtes für Personal in Stichproben sowie die Besoldungserhöhung zum 01.12.2022 geprüft.

Es gab keine Beanstandungen.

9.4.2 Tarifbeschäftigte

9.4.2.1 Neueinstellungen

Die Prüfung hat 142 Neueinstellungen geprüft, insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Entgeltgruppe und der richtigen Stufenzuordnung. Insgesamt 88 Arbeitsverträge mit Neueingestellten waren unbefristet, 54 Beschäftigte erhielten einen befristeten Vertrag. § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) regelt die Zulässigkeit von Befristungen. Alle 54 befristeten Arbeitsverträge waren gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt. Der Personalrat war bei allen Einstellungsmaßnahmen beteiligt.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVöD werden die Beschäftigten bei Einstellung je nach Berufserfahrung den Stufen 1, 2 oder 3 zugeordnet. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigen, wenn diese für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD). Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gelten gleichlautende Regelungen gemäß § 16 Abs. 2.1 TVöD.

Zudem kann bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 2a TVöD).

Das Amt für Personal hat diesen tariflich vorgegebenen Ermessensspielraum in 39 der 142 geprüften Fälle genutzt und in den Personalakten entsprechend dokumentiert. Die erstmalig im Abrechnungssystem erstellten Gehaltsabrechnungen der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren korrekt.

Es gab keine Beanstandungen.

9.4.2.2 Festanstellungen/Weiterbeschäftigungen

Im Prüfungszeitraum erhielten 29 Beschäftigte ihre Festanstellung nach vorausgegangener Befristung ihres Arbeitsverhältnisses.

Das Amt für Personal beschäftigte im Prüfungszeitraum insgesamt 14 Mitarbeitende unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 14 TzBfG befristet weiter. Der Personalrat war bei allen Maßnahmen beteiligt.

9.4.2.3 Höhergruppierungen

Die Prüfung hat insgesamt 40 Höhergruppierungen geprüft. Höhergruppierungen erfolgen stufengleich gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 17 Abs. 4a.1 Satz 1 TVöD bei den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst. Die Beschäftigten werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie bereits in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die stufengleiche Höhergruppierung gilt auch bei einer Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 17 Abs. 4a.1 Satz 3 TVöD bei den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst beginnt die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung.

Die abrechnungstechnische Umsetzung der Höhergruppierungen war in vier geprüften Personalfällen fehlerhaft.

Der Vermögensschaden zu Lasten des Landkreises hätte, nach den aktuell geltenden Tabellenwerten hochgerechnet, insgesamt **3.331,11 €** betragen, sofern die Prüfung diese Fehleingaben nicht rechtzeitig festgestellt hätte. Nach Prüfungsfeststellung korrigierte das Amt für Personal die Eingaben umgehend.

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

9.4.2.4 Dienstjubiläen

Im Prüfungszeitraum konnten fünf Beschäftigte ihr 25-jähriges und drei Beschäftigte ihr 40-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die von Herrn Landrat Bernhard (25-jähriges Dienstjubiläum) und von Herrn Ministerpräsident Kretschmann (40-jähriges Dienstjubiläum) unterzeichneten Dankurkunden sind als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal hat das Jubiläumsgeld gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 TVöD (350 € beim 25-jährigen und 500 € beim 40-jährigen Dienstjubiläum) termingerecht ausgezahlt. Das Jubiläumsgeld ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Das Amt für Personal hat die Abzüge korrekt ermittelt und diese in der maßgeblichen Gehaltsabrechnung mit der Auszahlung des Jubiläumsgeldes ausgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen.

9.4.2.5 Tariferhöhung

Die Tarifvertragsparteien hatten für die Beschäftigten im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) Erhöhungen der Tabellenwerte und der individuellen Zwischen- und Endstufen ab dem 01.04.2022 vereinbart. Die Tariferhöhung betrug linear 1,8 %. Die Ausbildungsvergütungen erhöhten sich um monatlich 25 €. Das Amt für Personal setzte die tariflichen Änderungen zum 01.04.2022 fehlerfrei um.

9.4.2.6 Leistungsorientierte Bezahlung

Die leistungsorientierte Bezahlung gemäß § 18 TVöD soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. Die Dienstvereinbarung über die Bezahlung eines Leistungsentgelts gemäß § 18 TVöD in der Fassung vom 15.05.2019 dient der betrieblichen Vereinbarung eines Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD zur Regelung der leistungsorientierten Bezahlung (LOB)

beim Landratsamt Böblingen. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Tarifbeschäftigten, auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD (VKA) Anwendung findet.

Das Budget für die leistungsorientierte Bezahlung betrug im Jahr 2022 insgesamt **668.819,23 €**. Die Betriebliche Kommission, bestehend aus jeweils fünf vom Arbeitgeber und vom Personalrat benannten Vertreterinnen und Vertretern, legt die Höhe der Basis- und Bonusleistungsprämie jährlich fest. Grundlage hierfür ist das zur Verfügung stehende Finanzvolumen gemäß § 18 Abs. 3 TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung zu Abs. 3 Satz 1.

Im Jahr 2022 betrug die Basisprämie **760,41 €** bei einem Beschäftigungsumfang von 100 %. Die Bonusleistungsprämie entspricht in ihrer Höhe der Basisprämie. Sie kann zusätzlich zur Basisprämie gewährt werden, wenn im Bewertungszeitraum (01.10.2021 bis 30.09.2022) besonders herausragende Leistungen erbracht wurden. Maximal 20 % der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Tarifbeschäftigten eines Amtes können die Bonusleistungsprämie erhalten. Sie betrug im Prüfungszeitraum **1.520,83 €** bei einem Beschäftigungsumfang von 100 %. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Leistungsentgelt anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs. Maßgeblicher Stichtag ist der 1. April. Das Leistungsentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig.

19,68 % der Tarifbeschäftigten (insgesamt 169 Mitarbeitende) erhielten die Bonusleistungsprämie. Das Amt für Personal zahlte die Prämien mit der Gehaltsabrechnung Dezember 2022 fehlerfrei aus.

Es gab keine Beanstandungen.

9.5 Umsetzung der Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung hat die Prüfungsfeststellungen im Einzelnen schriftlich dokumentiert und den jeweils zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeitern, gegebenenfalls unter Beteiligung der Sachgebietsleitung, nach Kurzbesprechungen übergeben bzw. elektronisch übermittelt. Das Amt für Personal brachte fehlende Unterlagen bei und nahm anhand der Prüfungsfeststellungen die erforderlichen Änderungen im Abrechnungssystem vor. Rückforderungen hat das Amt für Personal während der Prüfung zeitnah veranlasst. Eine schnelle Fehlerregulierung ist speziell im tariflichen Bereich geboten, da § 37 Abs. 1 TVöD eine sechsmonatige Ausschlussfrist vorgibt. Die Prüfung überwachte die Umsetzung bzw. Erledigung der Einzelfeststellungen.

9.6 Fazit

Das Amt für Personal führte die geprüften Personalakten der Landkreisbediensteten im Berichtsjahr vollständig und ordentlich. Die digitale Aktenführung ist zulässig. Das Amt für Personal führte Besoldungs- und Tarifierhöhungen sowie Beförderungen und Höhergruppierungen vereinbarungsgemäß und termingerecht durch.

In fünf Fällen hat das Amt für Personal die Eingaben im Abrechnungsprogramm aufgrund der Prüfungsfeststellungen (Überzahlung eines Strukturausgleichsbetrags unter Ziffer 9.3.3 und Höhergruppierung von Beschäftigten unter Ziffer 9.4.2.3) korrigiert.

Nach Umsetzung der Prüfungsfeststellungen erhielt ein Beschäftigter eine Gehaltsnachzahlung im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist. Eine Prüfungsfeststellung führte zu einer Gehaltsrückforderung, die das Amt für Personal aufgrund der Ausschlussfrist nicht vollständig zurückfordern konnte. Drei Prüfungsfeststellungen hatten zur Folge, dass ein fiktiver Vermögensschaden in Höhe von 3.331,11 € in den Jahren 2024 und 2025 vermieden werden konnte.

Ansonsten stellte die Prüfung keine Abweichungen von beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. tariflichen Regelungen fest.

10 Prüfung der Sozialhilfe

10.1 Abrechnung Kommunalverband für Jugend und Soziales

Das Amt für Finanzen rechnet vierteljährlich die anerkannten Kostenerstattungsfälle nach §§ 89 ff. SGB VIII (Jugendhilfe) und nach §§ 106,108 SGB XII (Sozialhilfe) mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) als überörtlichem Träger ab.

Das Amt für Finanzen hat in 14 Fällen Kosten i.H.v. von insgesamt 378.430,43 € geltend gemacht.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht führt regelmäßig eine rechnerische Prüfung durch und konnte die Richtigkeit der Quartalsabrechnungen bestätigen. Es gab keine Beanstandungen.

10.2 Bestätigung Grundsicherungsleistungen nach SGB XII

Der Bund erstattet den Ländern gemäß § 46a Abs. 1 SGB XII 100% der im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoaussgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Die Länder wiederum leiten die vom Bund geleisteten Erstattungen nach Maßgabe des § 46a Abs. 2 bis 5 SGB XII an die Träger der Sozialhilfe weiter (§ 7 AGSGB XII). Hierzu melden die Träger der Sozialhilfe dem Sozialministerium ihre tatsächlichen Nettoaussgaben vierteljährlich über die Regierungspräsidien.

Für das Jahr 2022 hat der Landkreis Böblingen für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII Bundesmittel i.H.v. 22.614.895 € abgerufen.

Die Prüfung hat den tabellarischen Jahresnachweis über die im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 aufgewendeten Nettoaussgaben rechnerisch geprüft.

Die Mittelabrufe konnten vollumfänglich nachvollzogen werden. Korrekturen, die grundsätzlich im 2. Quartal (Revisionsquartal) vorzunehmen sind, waren nicht erforderlich. Die Prüfung hat die Bestätigung nach § 7 Abs. 2 AGSGB XII erteilt.

10.3 Soziale Hilfen

Im Jahr 2022 hat die Prüfung vor allem stichprobenweise Neu- und Bestandsfälle im Bereich der ambulanten Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der stationären Hilfe zur Pflege geprüft. Daneben lag der Schwerpunkt auf der Prüfung der Fälle mit erfüllten Grundrentenzeiten.

Bei 20 Fällen stellte die Prüfung monetäre Beanstandungen i.H.v. insgesamt 31.039,82 € fest.

Weiteres Prüfsthema war die Kostenerstattung für minderjährige Flüchtlinge (§ 107 SGB XII i.V.m. § 106 SGB XII).

10.3.1 Prüfung der Grundsicherung

Die Prüfung ergab mehrere Beanstandungen bzgl. der Anrechnung von Renteneinkommen und Kindergeld.

Grundsätzlich ist bei der Leistungsbewilligung zu prüfen, ob ein Anspruch auf vorrangige Leistungen besteht. Insbesondere bei geringer Anspruchshöhe ist ein vorrangiger Anspruch auf Wohngeld zu prüfen.

10.3.2 Prüfung der Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Prüfung hat Fälle mit Leistungsbezug von Hilfe zum Lebensunterhalt betrachtet. Der Schwerpunkt der Prüfung lag insbesondere auf der sachlichen Zuständigkeit.

Bei zwei Einzelfällen stellte die Prüfung fest, dass die festgestellte befristete Erwerbsminderung nicht allein aus gesundheitlichen Gründen bewilligt wurde, sondern auch aufgrund der allgemeinen Arbeitsmarktlage. Die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung wäre demnach beim Jobcenter gelegen. Es ergab sich in diesen beiden Fällen eine Gesamtüberzahlung i.H.v. 10.841,28 €. Im Rahmen geltend gemachter Erstattungsansprüche konnte das Jobcenter in einem der Fälle dem Sozialhilfeträger 1.440,56 € erstatten. Im zweiten Fall steht die Entscheidung des Jobcenters über den Erstattungsanspruch noch aus. Im Falle einer Ablehnung wies die Prüfung das Fachamt auf eine rechtzeitige Anmeldung eines Vermögensschadens bei der Versicherung hin.

Des Weiteren hat die Prüfung darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug von Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII die Fälle im Fachverfahren Open/PROSOZ korrekt umgestellt werden müssen. Dadurch wird vermieden, dass Leistungen weiterhin als Hilfe zum Lebensunterhalt anstatt als Grundsicherung und damit zu Lasten des Landkreises gebucht werden.

10.3.3 Prüfung Hilfe in Einrichtungen

Die Prüfung hat Fälle der stationären Hilfe zur Pflege geprüft.

In zwei der geprüften Fälle stellte die Prüfung im Zusammenhang mit der Anrechnung von Einkommen monetäre Beanstandungen i.H.v. 10.041,83 € fest. Davon wurden Rückforderungen i.H.v. 6.858 € realisiert. Bezüglich des den Eigenanteil übersteigenden Betrags hat die Prüfung das Fachamt aufgefordert, einen Vermögensschaden bei der Versicherung geltend zu machen.

10.3.4 Schwerpunktprüfung Grundrente

Mit Inkrafttreten des Grundrentengesetzes zum 01.01.2021 wurde ein Freibetrag bei erfüllten Grundrentenzeiten eingeführt (§ 82a SGB XII).

Bei der Prüfung der Fälle gab es keine wesentlichen Beanstandungen. Das Vorgehen des Fachamtes bezüglich der Abwicklung der Grundrentennachzahlungen ist aus Sicht der Prüfung nicht zu beanstanden. Gesetzliche Vorgaben hielt das Fachamt ein.

10.3.5 Fachamtsinterne Aktenprüfung/Kontrollplan

Im Prüfungszeitraum 2022 galt die Innerdienstliche Anordnung in der Fassung vom 15.06.2020, auf der der Kontrollplan basiert.

Der Kontrollplan wurde im Bereich Soziales nicht vollständig umgesetzt. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung durch nicht besetzte Stellen und der hohen Anzahl an ukrainischen Flüchtlingen haben die Mitarbeitenden die Soll-Ist-Restevergleichslisten und die Listen aller eingestellten Fälle nicht halbjährlich, sondern jährlich kontrolliert.

Im Bereich der Aktenabschlüsse prüfen die Sachgebiets- und die Bereichsleitung vorrangig rückständige Altakten ab. Diese Prüfung fand 2022 nicht statt und ist 2023 wieder aufzunehmen. Auch die stichprobenweise Kontrolle von zwei Leistungsakten pro Sachbearbeiter und Jahr wurde nur zu 50 Prozent durchgeführt.

Die fachamtsinternen Kontrollen sind als wichtiger Baustein der Korruptionsverhütung künftig durchzuführen.

10.3.6 Aktenabschluss

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat den Abschluss von Altakten geprüft. In mehreren Fällen war eine darlehensweise Hilfe gewährt worden. In einem der Fälle stellte die Prüfung fest, dass die Darlehensrückzahlung nicht auf die korrekten Kontierungen vereinnahmt wurde und hierdurch dem Bund ein Schaden i.H.v. 1.356,66 € entstanden ist. Dieser Schaden konnte nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht revidiert werden.

Die Prüfung zeigte, dass die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen die Akten insgesamt sorgfältig und unter Beachtung der Vorgaben abschließen. Das Fachamt muss jedoch sicherstellen, dass der Aktenabschluss künftig zeitnah durch alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter durchgeführt wird.

10.3.7 Kostenerstattung für minderjährige Flüchtlinge (§107 SGB XII i.V.m. § 106 SGB XII)

Gemäß § 106 SGB XII ist für minderjährige Flüchtlinge unter bestimmten Voraussetzungen der überörtliche Träger zur Kostenerstattung verpflichtet. Nachdem in einem anderen Landkreis in diesem Zusammenhang Schadensfälle aufgetreten waren, hatte die Prüfung bereits im Vorjahr im Fachamt eine Evaluierung von Fällen mit entsprechender Fallkonstellation bzw. deren Überprüfung in Hinblick auf mögliche Erstattungsansprüche gegen den überörtlichen Sozialhilfeträger oder ggf. vorzunehmende Schadensmeldungen bei der Versicherung, WGV, angestoßen.

Das Fachamt hatte in 17 Fällen eine Schadensmeldung bei der WGV i.H.v. insgesamt 134.656,01 € wegen Ablauf der Ausschlussfrist (§111 SGB X) vorgenommen. Die WGV hat diese mittlerweile abgelehnt, da im Hinblick auf die große Anzahl der gemeldeten Fälle und der besonderen Fallkonstellation nicht von einer fahrlässigen Dienstpflichtverletzung, sondern einer übergeordneten systemischen Ursache, bedingt durch die stark anwachsenden Asyl- und Flüchtlingszahlen, auszugehen sei.

In zwei Fällen hat der KVJS zwischenzeitlich eine Kostenzusage erteilt, weshalb für den Zeitraum 01/2020 bis 31.12.2022 Aufwendungen i.H.v. insgesamt 22.684,30 € auf den überörtlichen Träger umgebucht wurden.

In einem dieser Fälle, der noch nicht abgeschlossen ist, werden die laufenden Ausgaben ab 01/2023 direkt auf den überörtlichen Träger verbucht.

Zwei weitere Fälle, in denen das Fachamt wegen bereits eingetretener Verjährung jeweils nur für einen Monat Kostenerstattung geltend machen konnte, befinden sich derzeit beim KVJS in Abklärung.

11 Prüfung Migration und Flüchtlinge

11.1 Fachamtsinterne Aufsicht

Durch die hohe Arbeitsbelastung aufgrund der Ukraine-Krise konnte die Sachgebietsleiterin ihre fachamtsinterne Kontrolle nicht vollumfänglich umsetzen.

Die fachamtsinternen Kontrollen sind als wichtiger Baustein der Korruptionsverhütung künftig durchzuführen.

Nach wie vor sind zahlreiche Altfälle noch nicht abgeschlossen. Die Situation hat sich aufgrund der Ukraine-Krise sogar weiter zugespitzt. Die Prüfung empfiehlt, eine Bestandaufnahme der abzuschließenden Fälle vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass diese kontinuierlich, ggf. mit einer zeitlich befristeten, personellen Unterstützung, zeitnah abgearbeitet werden.

11.2 Umsetzung der Digitalisierung

Die Prüfung hat festgestellt, dass im Prüfungszeitraum eine uneingeschränkte Prüfung der digitalen Akten noch nicht möglich war.

Auf Veranlassung der Prüfung hat die Projektleitung der IUK gemeinsam mit IMAKA den digitalen Prozess, die sog. „Prüferrolle“ eingerichtet. Die Prüferrolle wird künftig in allen auf das neue Dokumentenmanagementsystem d3 umgestellten Fachbereichen eingerichtet. Im Bereich Migration und Flüchtlinge wurde dies inzwischen erfolgreich umgesetzt.

Insbesondere die Durchführung des digitalen Aktenabschlusses ist mit dem Fachamt und der IuK/IMAKA zeitnah umzusetzen. Die Prüfung ist dabei einzubinden.

12 Prüfung Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Im Jahr 2022 lag der Schwerpunkt auf der Prüfung von Leistungen, die in Form des Persönlichen Budgets erbracht wurden. Weiterer Schwerpunkt waren Leistungen zur Teilhabe an Bildung über Tag und Nacht in privaten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und in Form von Schulbegleitung in SBBZ.

Daneben fanden jährlich wiederkehrende Prüfungen statt.

12.1 Prüfungsbemerkung Vorjahre

Der Kostenbeitrag i.H.v. 10.028,34 € (A1-Vermerk aus dem Jahr 2018) ist noch nicht eingegangen. Die Fallmanagerin hat den Fall zur rechtlichen Prüfung an das Justizariat weitergeleitet.

12.2 Fachamtsinterne Aufsicht

Die fachamtsinterne Aufsicht durch die Sachgebietsleitung bzw. Bereichsleitung umfasst die stichprobenweise Aktenprüfung (s. Innerdienstliche Anordnung zu Bearbeitungs- und Kontrollstandards: eine Leistungsakte pro Sachbearbeiter im Jahr). Das Sachgebiet Teilhabe für Menschen mit Behinderung war sukzessive zum 01.12.2022 auf über 30 Mitarbeitende angewachsen. Die Sachgebietsleitung bzw. die Bereichsleitungen haben die o.g. Vorgabe im Jahr 2022 nicht erfüllt.

Der Umstellungsprozess des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) verursacht im Fachamt weiterhin einen erheblichen Mehraufwand. Die Vorgaben des Kontrollplans konnten laut Fachamt dadurch nur eingeschränkt umgesetzt werden.

Im Jahr 2022 gab es eine hohe Fluktuation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und in der Folge mehrere Neueinstellungen. Der Schwerpunkt der fachamtsinternen Prüfung im Jahr 2022 lag daher auf der Kontrolle und Prüfung der Zahlläufe neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Sachgebietsleitung hat zugesagt im Jahr 2023 darauf zu achten, dass vermehrt Aktenprüfungen durchgeführt werden um die Vorgaben des Kontrollplans als wichtiger Baustein der Korruptionsverhütung zu erfüllen.

12.3 Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen

Um lange Wartezeiten zu vermeiden entscheidet das Sachgebiet seit 01.12.2019 über Anträge zu Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen, auch wenn noch keine Begutachtung durch das Sozialpädiatrische Zentrum vorliegt. Die Begutachtung wird nachgereicht (KT-Drucksache 237/2019).

Das Fachamt hat in Abstimmung mit der Prüfung diese Vorgehensweise für das Jahr 2022 evaluiert. Die geänderte Bearbeitungsweise hat sich bewährt. Die erforderliche Hilfeleistung kann rasch beginnen und es gab keine Rückforderungen.

12.4 Persönliches Budget

Eine Schwerpunktprüfung im Jahr 2022 befasste sich mit der Leistungsform des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX.

Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform für Teilhabeleistungen des 1. Teils des SGB IX. Es dient dem Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsnehmers und ermöglicht ihm, eigenverantwortlich und selbstbestimmt seine am Bedarf orientierten Leistungen einzukaufen.

Die Nachweise über die Deckung des individuell festgestellten Bedarfs lagen nicht in allen Fällen vor.

Die Prüfung empfahl in Hinblick auf die Qualitätssicherung in der Zielvereinbarung zwischen dem Budgetnehmer und dem Leistungsträger zu regeln, dass die Teilhabemanager in regelmäßigen Abständen die Verwendungsnachweise einfordern und überprüfen.

Fallen Fahrtkosten im Rahmen des Persönlichen Budgets an, sind diese in den Bedarf aufzunehmen und im Bewilligungsbescheid zu berücksichtigen.

Eingliederungshilfeleistungen sind in Anlehnung an das Bundessozialgerichtsurteil vom 28.01.2021 regelmäßig nicht zu befristen. Die Innerdienstliche Anordnung des Sachgebiets ist dahingehend anzupassen.

Das Sachgebiet Teilhabe für Menschen mit Behinderung folgt der Rechtsauffassung der Prüfung und Kommunalaufsicht und wird die Vorgaben zeitnah umsetzen.

12.5 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Gegenstand der Prüfung waren die Leistungen über Tag und Nacht in einem privaten SBBZ und die dortige Schulbegleitung.

In allen geprüften Fällen waren zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger Vereinbarungen nach §§ 123 ff SGB IX abgeschlossen. Grundlage der Vereinbarungen war die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg.

Im Fachverfahren Open/PROSOZ ist zukünftig auf die korrekte Eingabe der Leistung „Teilhabe an Bildung über Tag und Nacht“ zu achten, damit diese auf die richtigen Kontierungen gebucht wird.

Die Prüfung empfiehlt im Sachgebiet eine Richtlinie bezüglich der Übernahme der Kosten für die Schulbegleitung in SBBZ zu erarbeiten. Bereits bestehende örtliche Regelungen sollten dabei übernommen werden.

Zur Korruptionsvermeidung schlägt die Prüfung vor die Stundennachweise nicht nur von der Schulleitung sondern auch von der Schulbegleitung abzeichnen zu lassen.

Die Überleitung der Leistungen in das BTHG erfolgte korrekt.

Die Erstattung der Kosten für schulische Inklusion ist seit 2011 zwischen den Stadt- und Landkreisen und dem Land Baden-Württemberg strittig. Den bislang für den Zeitraum 2011 bis 07/2015 geltenden Verzicht auf Einrede der Verjährung hat das Land für Forderungen, die im Zusammenhang mit der Beschulung in einem öffentlichen oder privaten SBBZ entstanden, nicht verlängert.

Das Sachgebiet hat daher in Abstimmung mit dem Justizariat entschieden, ab 01.01.2022 für entsprechende Aufwendungen keine Kostenerstattungsanzeigen mehr an das Regierungspräsidium zu schicken.

Eine Lösung ist im Moment weder auf rechtlicher noch auf politischer Ebene absehbar.

12.6 Anfragen

Im Rahmen der Begleitung und Beratung ist die Prüfung präventiv gefragt. Rückwirkende Berichtigungen werden dadurch vermieden. Die Prüfung beantwortete im Jahr 2022 Anfragen aus dem Sachgebiet, insbesondere zu folgenden fachlichen Themenfeldern:

- Änderung von Bankverbindungen in Einrichtungen
- Überarbeitung der Dienstanweisung Open/PROSOZ
- Überleitung von Kindergeld
- Rechnungsstellung im Sachgebiet Teilhabe für Menschen mit Behinderung

12.7 Aktenabschluss

Auf Basis der Innerdienstlichen Anordnung mit Kontrollplan zeichnet die Sachgebietsleitung im Rahmen der fachamtsinternen Aufsicht definierte Fallabschlüsse in eigener Zuständigkeit ab.

Darüber hinaus legte das Sachgebiet Teilhabe für Menschen mit Behinderung der Prüfung im Jahr 2022 insgesamt 146 beendete Fallakten vor. Die Abschlüsse

der geprüften Akten erfolgten korrekt, monetäre Beanstandungen gab es dabei nicht.

13 Prüfung der Jugendhilfe

13.1 Prüfungsbemerkung Vorjahre

Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Böblingen und die Prüfung haben die Möglichkeit des gemeinsamen Zugriffs der einzelnen Sachgebiete des Amts für Jugend auf Stammdaten in Hinblick auf die Datenschutzregelungen des Sozialgesetzbuchs Teil 10 (SGB X) beanstandet (A-Vermerk zum Prüfbericht 2020 über die in ProSoz 14plus erstellten Ausgabe-Zahlläufe). Ein Schreiben des Landrats an den Dienstleister Komm.ONE mit der Bitte um Anpassung des Fachverfahrens an die Rechtsvorschriften blieb unbeantwortet.

Die Prüfung hat das Fachamt erneut aufgefordert, die Anpassung weiterzuverfolgen, und um Unterrichtung über den Sachstand gebeten.

13.2 Prüfung im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Unterhaltsvorschusskasse (UVK)

13.2.1 Bearbeitung von Anfragen

Beratend eingebunden war die Prüfung insbesondere in folgende Themen:

- Zuständigkeit/Kostenerstattung
- Einkommensermittlung
- Berechnung der Kosten der Unterkunft
- Sorgerechtsnachweis im Sachgebiet WJ-Kindertageseinrichtungen/-tagespflege

13.2.2 Fallprüfung

Die Fallprüfung umfasste die intensive Einzelfallprüfung aus den Bereichen WJ-Hilfe zur Erziehung (WJ-HzE) und WJ-Kindertagesbetreuung (WJ-Kita) und UVK. Die geprüften Akten waren sorgfältig und übersichtlich geführt.

Im Sachgebiet WJ-HzE gab es Beanstandungen insbesondere hinsichtlich der Abrechnung von vollstationären Hilfen im Rahmen von Inobhutnahmen und Schulbegleitung.

Das Sachgebiet WJ-HzE hat in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst sicherzustellen, dass die mit den Leistungserbringern geschlossenen Vereinbarungen zur Schulbegleitung eingehalten werden. Insbesondere die Evaluierung von Krankheitstagen, die Einstellung der Leistung bei längerer Abwesenheit und die Verrechnung von Zeitpuffern ist zu gewährleisten. Bezüglich der Abrechnungsmodalitäten hat die Prüfung eine Konkretisierung der Vereinbarung angeregt.

Im Sachgebiet UVK gab es u.a. Beanstandungen bei der Datenpflege, der Berechnung von Unterhaltsrückständen sowie der konsequenten Weiterverfolgung des Rückgriffs gegenüber Unterhaltspflichtigen.

13.2.3 Kontrollplan

Die fachamtsinterne Aktenprüfung erfolgte im Sachgebiet WJ-HzE in Folge der Mehrbelastung durch ukrainische Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im 2. Halbjahr nur eingeschränkt. Im Sachgebiet UVK wurde die fachamtsinterne Aktenprüfung wegen der Mehrbelastung durch ukrainische Flüchtlinge, krankheitsbedingte Arbeitsrückstände und Einarbeitung neuer Mitarbeiter im 2. Halbjahr ausgesetzt.

Die halbjährliche Kontrolle der Soll-Ist-Restelisten in den Sachgebieten WJ-HzE und WJ-Kita bzw. der Überzahlungen im Sachgebiet UVK wurde durchgeführt. Im Sachgebiet WJ-Kita hat die Prüfung erneut vermehrt Einnahmereste wegen offenstehender Rückforderungen an Gemeinden aufgrund einer inzwischen beendeten Sonderregelung aus Corona-Pandemie-Zeiten festgestellt. Das Fachamt hat die Realisierung der noch offenstehenden Forderungen zeitnah sicherzustellen.

Im Sachgebiet UVK hat die Prüfung bei der Durchführung der Aktenabschlüsse Versäumnisse seitens der Sachbearbeiter und des Verwaltungssekretariats festgestellt, deren Aufarbeitung durch die Bereichsleitung angeordnet wurde.

Ansonsten hat das Fachamt die Vorgaben des Kontrollplans eingehalten bzw. umgesetzt. Insbesondere die Abrechnung der Kostenerstattungen wurde regelmäßig und fristgerecht durchgeführt. Auch die Kontrolle der Wiedervorlagen im Sachgebiet UVK wurde vereinbarungsgemäß durchgeführt.

13.3 Neuerfassung und Änderung von Bankverbindungen bei Einrichtungen

In Hinblick auf die gestiegene Cyberkriminalität und zur Korruptionsvermeidung hat die Prüfung unter Einbeziehung von Hinweisen der Gemeindeprüfungsanstalt und in Abstimmung mit den Fachämtern klare Vorgaben für die Neuerfassung und Änderung von Bankverbindungen erarbeitet. Diese hat das Amt für Jugend in einem Informationsblatt zur Weiterleitung an die Einrichtungen zusammengefasst.

Demnach ist künftig für die Mitteilung der Bankverbindung ein Schreiben der betreffenden Einrichtung auf Briefkopf mit Originalunterschrift einzufordern und zur Verifizierung ein Telefonanruf bei einer weiteren Person der jeweiligen Einrichtung erforderlich.

13.4 Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt für Jugend

13.4.1 Zuweisung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Für das Jahr 2022 hat der Landkreis Böblingen Fördermittel i.H.v. 300.710,03 € erhalten. Die geltend gemachten Aufwendungen betrugen 300.713,61 €.

Gemäß den Fördergrundsätzen des Landes Baden-Württemberg hat die Prüfung den Verwendungsnachweis 2022 innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres 2022 geprüft.

Sämtliche im Verwendungsnachweis aufgeführten Ausgaben waren durch entsprechende Belege dokumentiert.

13.4.2 Verein für Jugendhilfe (VfJ): Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen 2021 und Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleich 2021

13.4.2.1 Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen (PSB) 2021

Der Landkreis Böblingen gewährte dem VfJ für das Rechnungsjahr 2021 einen Zuschuss i.H.v. 715.136,70 €. Die Fördersumme wurde anfänglich nicht in voller Höhe ausgeschöpft, weshalb sich zunächst eine Überdeckung i.H.v. 5.098,84 € ergab.

Von den vereinbarten 9,5 Vollzeitstellen waren nur 8,7928 Stellen tatsächlich besetzt. Auf Veranlassung der Prüfung hat das Amt für Jugend den zu Unrecht erhaltenen Landkreiszuschuss im Umfang der anteiligen Personalkosten i.H.v. 42.909,84 € vom VfJ zurückgefordert. Unter Berücksichtigung dieser nachträglichen Korrektur und einer voraussichtlichen Rückerstattung an das Land ergab sich letztendlich eine Unterdeckung i.H.v. 49.272,37 €.

13.4.2.2 Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) 2021

Nach der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen neuen Vereinbarung bezuschusst der Landkreis die Personalkosten für eine zu 100 % angestellte Fachkraft sowie die Sach- und Verwaltungskosten i.H.v. 25 % der Bruttopersonalkosten. Die Personalkosten werden im Folgejahr spitz abgerechnet.

Unter Berücksichtigung der **tatsächlich** angefallenen und nachgewiesenen Personalkosten errechnete sich für den VfJ ein Anspruch auf Fördergelder für das Rechnungsjahr 2021 i.H.v. 74.832,89 €. Nach Abzug der bereits erhaltenen Vorauszahlung i.H.v. 78.699,60 € waren von dem VfJ für das Rechnungsjahr 2021 Fördergelder i.H.v. 3.866,71 € zurückzufordern.

13.4.3 Zuschussgewährung des Kreisjugendrings Böblingen e.V. zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Böblingen in den Jahren 2019 bis 2021

Die Gewährung von Zuschüssen durch den Kreisjugendring nach der Richtlinie 2017 zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Böblingen erfolgte überwiegend korrekt.

Obwohl in Ziff. 3.3 der Richtlinie bzgl. Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts klare Vorgaben zu Wohnort und Alter der Teilnehmer aufgeführt sind, wurde teilweise von den Regelungen der Richtlinie abgewichen.

In diesem Zusammenhang hat die Prüfung empfohlen, die Richtlinien generell bzw. inhaltlich zu verschlanken, was vom Kreisjugendring in Aussicht gestellt und im Rahmen des derzeit laufenden Digitalisierungsprozesses durch die Vereinfachung des Antragssystems bereits initiiert wurde.

14 Schlussbemerkungen

14.1 Kenntnisnahme

Der Bericht der Örtlichen Prüfung wird dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

14.2 Gesetzliche Terminvorgaben

Nach § 95 b Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und zu unterschreiben. Der Jahresabschluss ist vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Zwischen diesen beiden Zeiträumen sind der Rechnungsprüfung gemäß § 110 Abs. 2 GemO vier Monate als Prüfungsfrist vorgegeben. Für den Jahresabschluss 2022 ist der Feststellungsbeschluss des Kreistags für den 18.12.2023 vorgesehen.

14.3 Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist geprüft.

Es kann nach schwerpunktmäßiger und stichprobenweise erfolgter Prüfung bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind
- die von den Kreisgremien ergangenen Beschlüsse von der Kreisverwaltung beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt worden sind

Abschließend ist festzustellen, dass zwar einzelne Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses gemacht wurden, die jedoch aus Sicht der Prüfung und Kommunalaufsicht nicht so wesentlich sind, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Landkreises Böblingen entgegenstehen.

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2022 des Landkreises Böblingen gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Böblingen, den 16.11.2023



Hettler